

Kommunale Jugendhilfeplanung des Landkreises Main-Spessart

Teilplan III

„Erzieherische Hilfen und
Förderung der Erziehung
in der Familie“

Herausgeber:

Landkreis Main-Spessart
Kreisjugendamt
97753 Karlstadt
Telefon: 0 93 53 / 90 69-25
Mail: Bernhard.Metz@lramsp.de
www.mainspessart.de

Redaktion:

Kreisjugendamt Main-Spessart
– Kommunale Jugendpflege –
Ringstr. 24, 97753 Karlstadt
c/o Bernhard Metz, Kreisjugendpfleger
c/o Hilde Leimeister, Verw.-Angestellte

Auflage:

325

Druck:

Schleunungsdruck, Marktheidenfeld
Eltertstraße 27
97828 Marktheidenfeld
Telefon: 0 93 91 / 60 05-0

Gliederung Teilplan III

Erzieherische Hilfen und Förderung der Erziehung in der Familie

Seite

5	Vorwort Landrat
7	Jugendhilfeplanung
8	Ziele und Aufgaben des Arbeitskreises
8	Zusammensetzung des Arbeitskreises
9	Zusammensetzung des Unterausschusses
10	Vorbemerkungen
12	ASD Allgemeiner Sozialer Dienst
18	Beschreibung Fachdienst Erziehungshilfen
19	§ 16 SGB VIII – Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie
20	§ 17 SGB VIII – Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung
22	§ 18 SGB VIII – Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts
24	§ 19 SGB VIII – Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder
25	§ 20 SGB VIII – Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen
27	§ 21 SGB VIII – Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht
28	§ 27 SGB VIII – Hilfe zur Erziehung
29	§ 28 SGB VIII – Erziehungsberatung
30	§ 29 SGB VIII – Soziale Gruppenarbeit
34	§ 30 SGB VIII – Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshelfer
36	§ 31 SGB VIII – Sozialpädagogische Familienhilfe
39	§ 32 SGB VIII – Erziehung in einer Tagesgruppe
41	§ 33 SGB VIII – Vollzeitpflege
46	§ 34 SGB VIII – Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
49	§ 35 SGB VIII – Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
50	§ 35 a SGB VIII – Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
51	§ 36 SGB VIII – Mitwirkung Hilfeplan
53	§ 37 SGB VIII – Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie
54	§ 41 SGB VIII – Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung
56	§ 42 SGB VIII – Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen
58	Anhang
58	§ 1 – Adoptionsvermittlungsgesetz
60	Sozialpädagogische Familienhilfe
64	Aufnahmebogen für die Sozialpädagogische Familienhilfe
69	Tabelle zur Zahlung des Pflegegeldes
70	Zusätzliche Leistungen
72	Projekt „Kess – erziehen“
73	SGA – Soziale Gruppenarbeit in der Kreisstadt Karlstadt
75	Konzept „Spätzünder“
77	„Aktion Schülerpate“
80	Legende: Abkürzungen

Erzieherische Hilfen und Förderung der Erziehung in der Familie

In Artikel 6 Abs.1 des Grundgesetzes werden die Ehe und die Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung gestellt. Der Staat achtet das „natürliche Recht der Eltern“ für die Pflege und Erziehung der Kinder zu sorgen und dieser Verpflichtung nach den je eigenen Vorstellungen und Möglichkeiten gerecht zu werden. Dieses grundgesetzlich verankerte elterliche Erziehungsrecht schafft aber keinen rechtsfreien oder willkürlichen Raum. Über die Erziehungsbetätigung der Eltern wacht die staatliche Gemeinschaft. Die Jugendhilfe ist Teil des Dreiecksverhältnisses Kind-Eltern-Staat. Es verdeutlicht das Recht des Kindes und Jugendlichen auf Persönlichkeitsentwicklung, auf Erziehungsverantwortung der Eltern und auf staatlichen Schutz.



Die Leistungen der Jugendhilfe haben die Familie im traditionellen Sinn mit Vater und Mutter als den primären Erziehungsort zur Zielgruppe. Immer häufiger wird das Jugendamt mit allein lebenden Eltern mit Kindern, nicht-ehelichen Partnerschaften, neu zusammengesetzten Familien etc. konfrontiert. Die Zahl der Ehescheidungen liegt nach wie vor auf einem hohen Niveau. Die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit ist gerade für Frauen wichtig. Die Ansprüche an Kinderbetreuungsmöglichkeiten sind gestiegen.

Mit dem Bedeutungsrückgang von Kontakten auf verwandtschaftlicher Basis, steigt die Bedeutung von Beziehungen zu Freunden, Nachbarn, etc. Der soziale Wandel von Gesellschaft und Familie erfordert ein Angebot der Jugendhilfe, die dieser Veränderung Rechnung trägt. Aufgabe der Kommune ist es, vor Ort kinder- und familienfreundliche Rahmenbedingungen zu schaffen und zu fördern.

Das gesamte Kinder- und Jugendhilferecht orientiert sich an der Aufgabe, die Erziehung junger Menschen in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen. Die Stärkung der Erziehungskraft der Familie ist damit primäres Ziel aller Leistungsangebote. Ein wichtiger Ansatzpunkt ist die präventive Jugendhilfe. Prävention bedeutet die Befähigung der Familienmitglieder zur Konfliktbewältigung, das Vermitteln von Lernprozessen, die es erlauben, Krise als Chance für die Weiterentwicklung des Zusammenlebens zu verstehen und neue Lebensperspektiven zu finden.

Familien erleben häufig mangelndes Interesse und Engagement seitens der Gesellschaft für ihre Belange. Die Eltern nehmen wirtschaftliche Nachteile, Karriereknicks, ungenügende Kinderbetreuungsstrukturen und vieles mehr in Kauf. Hier muss es Ziel der öffentlichen Träger der Jugendhilfe sein, die Bürger des Landkreises und die politischen Gremien für Familienfragen zu sensibilisieren und für die Kinder eine Lobby zu schaffen. Hierzu ist es besonders wichtig, die Kooperationen mit Schulen und öffentlichen Einrichtungen herzustellen und weiter auszubauen.

Hilfen zur Erziehung sind Angebote, die Familien ganzheitlich unterstützen. Die Hilfsangebote orientieren sich am Einzelfall. Im so genannten Hilfeplan wird unter Einbeziehung der Eltern, der jungen Menschen und der beteiligten Institutionen eine längerfristige Hilfe entwickelt. Mitarbeit und Motivation sind unerlässlich für die Familien, die eine Hilfe in Anspruch nehmen. Erst wenn ein dringender Hilfebedarf von den Eltern nicht akzeptiert wird und eine Zusammenarbeit im Sinne des Kindeswohles nicht zustande kommt, greift das Jugendamt mit Unterstützung des Vormundschafts-/ Familiengerichts ein.

Die Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung sind in den letzten Jahren zunehmend in den Blickpunkt der politischen Diskussion und Öffentlichkeit gerückt. Die finanziellen Aufwendungen insbesondere durch neue gesetzliche Leistungen haben zu einem Anstieg der Haushaltsmittel geführt. Gesellschaftliche Veränderungen, der Zuzug von jugendhilfebedürftigen Familien machen die Planbarkeit der Jugendhilfeausgaben schwierig.

Weitere Probleme entstehen im Einzelfall durch unklare Zuständigkeiten bei der Kostenübernahme für die Hilfe.

Die örtlich zuständigen Jugendhilfeträger stehen unter Kostendruck. Hilfemaßnahmen werden deshalb zunehmend auch unter dem Kostenaspekt diskutiert und entschieden. Deshalb muss davor gewarnt werden, die Hilfemaßnahmen allein nach kurzfristigen Kosteneinsparungen zu entscheiden.

Hilfen zur Erziehung müssen langfristig gesehen werden und entscheiden darüber, ob ein junger Mensch jahrelang der Gesellschaft zur Last fällt oder in abzusehender Zeit befähigt wird, sein Leben selbständig zu gestalten.

Bei allem Kostendruck muss die notwendige Hilfe fachgerecht, nach gesetzlichen Vorgaben gegenüber dem wirtschaftlichen Aspekt Vorrang haben.



Grein, Landrat

Jugendhilfeplanung

SGB VIII §§ 79/80 Pflichtaufgabe des

Kreisjugendamt Jugendhilfeausschuss



Unterausschuss Jugendhilfeplanung

- **Bestands-**
- **Bedarfsermittlung**
- **Erstellung von Planungszielen**
- **Regelmäßige Fortschreibung**

Teilplan 1	Teilplan 2	Teilplan 3	
Jugendarbeit §§ 9 - 14 Beginn: Mai 1995 Beschluss: JHA 28.05.98	Tagesstätten §§ 22 - 25 Beginn: 12.05.98 Beschluss: JHA 06/03	Hilfen zur Erziehung §§ 27 – 47 Beginn: 16.12.2003 Beschluss: 08.11.2006	Förderung Erziehung in der Familie §§ 16 - 21



Jugendhilfeausschuss



Kreistag



Fortschreibung

Ziele und Aufgaben des Arbeitskreises

Der achte Jugendbericht der Bundesregierung hat einige Standards für die Jugendhilfe formuliert:



- Sozialraumorientierung statt quantitativer Flächendeckung
- Lebensweltorientierung statt Einrichtungsplanung
- Offene Prozessplanung statt statischer Festschreibung
- Einmischung statt Abgrenzung
- Fachpolitischer Diskurs statt Konfliktvermeidung
- Beteiligung statt Ausgrenzung.

Nach § 1, Absatz 3 Nummer 4, SGB VIII soll die „Jugendhilfe dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“

Alle Fachleute sind damit aufgefordert, nicht nur ihren Aufgabenbereich im Auge zu behalten, sondern das gesamte Spektrum der Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen und Eltern.

Durch die Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Planung schafft das SGB VIII ein Instrument zur Überprüfung und Sicherung der Gewährleistungsverpflichtungen des öffentlichen Trägers.

Die Verpflichtung zur Planung erstreckt sich nicht nur auf einzelne Teilbereiche, sondern es sind alle Aufgabenfelder mit einzubeziehen.

Die Jugendhilfeplanung versteht sich als vorausschauendes Handeln. Die Planungen stützen sich auf Erhebungen und Informationen von Fachleuten und Datenmaterial aus der Verwaltung.

Die Verarbeitung des Datenmaterials fand in einem gemeinsamen Prozess mit den Beteiligten statt. Unter Berücksichtigung der Finanzlage wurden Optimierungsmöglichkeiten für die Jugendhilfe ausgearbeitet.

Dabei stand die Förderung der Vernetzung und Informationsaustausch im Mittelpunkt.

Zusammensetzung des Arbeitskreises

Der Arbeitskreis „Erzieherische Hilfen und Förderung der Erziehung in der Familie“ setzt sich nach Maßgabe des Jugendhilfeausschusses/ Unterausschuss Jugendhilfeplanung, folgendermaßen zusammen:

1. Gunda Olschok, Hauptschule Marktheidenfeld
2. Rainer Bauer, Hauptschule Zellingen
3. Peter Fuchs, Leo-Weismantel-Förderschule Gemünden
4. Georg Schirmer, Erziehungsberatungsstelle
5. Peter Schrom, ASD (Allgemeiner sozialer Dienst)
6. Andrea Sendelbach, Pflegekinderdienst
7. Ulrich Heck, wirtschaftliche Jugendhilfe
8. Dagmar Treutner/Kerstin Heim, SPFH (Sozialpädagogische Familienhilfe)
9. Willi Väth, Heilpädagogische Tagesstätte Karlstadt
10. Sr. Petra Car, Heilpädagogische Tagesstätte Gemünden
11. Roland Giegerich, Caritasverband
12. Georg Breunig, Weltweite Kinderhilfe
13. Michael Donath, Diakonisches Werk
14. Dagmar Reinhart, Pflegemutter
15. Annette Veeh, Pflegemutter
16. Christina Hiederer, Erziehungsbeistand
17. Volker Büchs, Amtsgericht Gemünden
18. Bernhard Metz, Jugendhilfeplaner

Zusammensetzung des Unterausschusses

1. Manfred Müller, Regionalstelle für kirchliche Jugendarbeit Main-Spessart
2. Helga Fritsch, Vorsitzende des Ortsverbandes Lohr der Arbeiterwohlfahrt, 3. Bgm. Lohr
3. Horst Wittstadt, Stadt- und Kreisrat
4. Alexander Häfner, Kreisrat
5. Ruth Emrich, Vorsitzende des Kreisjugendringes Main-Spessart
6. Michael Donath, Diakonisches Werk
7. Georg Breunig, Weltweite Kinderhilfe
8. Andreas Riegel, Caritasverband Main Spessart
9. Michael Martin, Leiter des Kreisjugendamtes
10. Bernhard Metz, Jugendhilfeplanung

Vorbemerkungen:

Zum 1. Januar 1991 wurde das KJHG in Kraft gesetzt. Mit dieser Gesetzesgrundlage wurde den Eltern und ihren Kindern eine Fülle von Leistungen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich bereitgestellt, wodurch es zu einer Kostensteigerung bei den Trägern der Jugendhilfe gekommen ist.

Mit dem Gesetz wollte man weg von der Eingriffsverwaltung der Jugendämter, hin zu modernen Dienstleistungen. Die präventiven Maßnahmen sollen gestärkt werden.

Trotz Ausbau der teilstationären Hilfen wird mit einer Zunahme der stationären Hilfen gerechnet.

Die Inanspruchnahmeentwicklung unterliegt nachfolgenden Faktoren:

1. Wandel der Familienstruktur und Lebenslagen von Familien und Kindern.
2. Kreis und jugendamtspezifische Wahrnehmungs-, Definitions- und Entscheidungsprozesse
3. Politische, fiskalische Einflussnahmen unter denen Jugendämter ihre Aufgaben erledigen (kommunalpolitische Rahmenbedingungen)
4. Wechselwirkungen zwischen stationären und nichtstationären Erziehungshilfen in Abhängigkeit vom Ausbau der beiden Teilleistungsfelder
5. Auswirkungen der Verfügbarkeit (oder Fehlen) einer primär präventiven, kinder- und familienfreundlichen sozialen Infrastruktur (kompetenter schulischer Sektor) z.B. Hort
6. Veränderung in den Rechtsgrundlagen der Jugendhilfegesetzgebung
Föderalismusprozess hat Auswirkungen auf die Landesgesetzgebung
7. Demographische Entwicklung

Fazit:

Demographiebasierte Vorausschauung steht stets unter dem Vorbehalt von Unsicherheitsfaktoren, die zum Teil nicht beeinflusst und keinesfalls sicher eingehalten werden können.

1. unumkehrbar ist die Überalterung der Gesellschaft. Dies stellt die Jugendhilfe und die Sicherungssysteme (Renten) vor neue Herausforderungen
2. Förderung und Unterstützung von Kindern und Familien
Kinder- und familienfreundliche soziale Infrastruktur
Hineinwachsen benachteiligter Kinder in die Gesellschaft ermöglichen
Ausgrenzung hat Folgen für die HzE
3. Kinder und Jugendarbeit ausbauen, Lobby schaffen

„ Ausgrenzung trifft zunächst und unmittelbar die Ausgegrenzten, mittel- und langfristig aber auch die Ausgrenzenden“

(Dr. Ulrich Bürger, Kommunalverband für Jugend und Soziales, Baden Württemberg)

Gründe, die für Jugendhilfekosten im Landkreis verantwortlich sind:

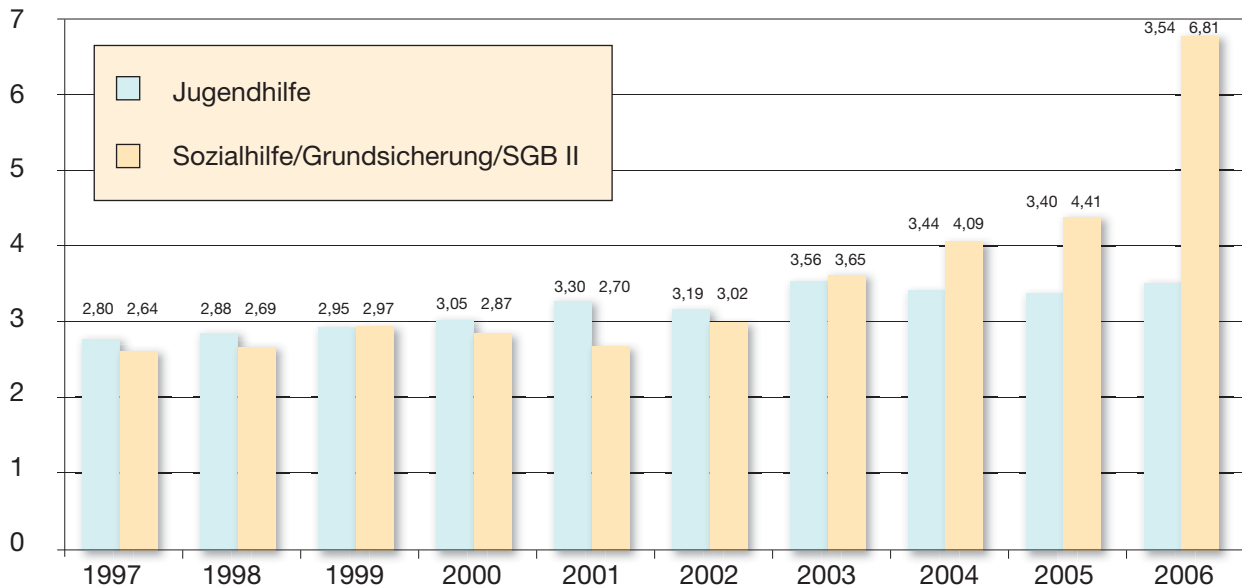
1. Kostenverlagerung von Jugendhilfemaßnahmen vom Bezirk auf die Landkreise (z.B. §35 a SGB VIII)
2. Wandel des Klientel. Hilfen werden von allen Schichten in Anspruch genommen
3. Die Hilfen und die Behandlung von Verhaltensauffälligkeiten und Störungen nehmen zu und werden immer komplexer, obwohl die Kinderzahlen zurückgehen.
4. Keine angemessene Reaktion auf gesellschaftliche Veränderungen und Problemlagen der Eltern, Erzieher und Kinder möglich
5. Fallzahlen der problematischen Kinder und Jugendlichen nehmen zu

Das soziale Klima für Kinder und Jugendliche wird rauer

- ☀️ Neue Symptomgruppen entstehen (ADS, depressive Kinder, Verhaltensauffälligkeiten, autoaggressive Verhaltensmuster nehmen zu)
- ☀️ Schwierigere Situation der Familien (Kleinfamilie, Vereinbarkeit Familie und Beruf)
- ☀️ Gesundheitsgefährdung von Kindern und Jugendlichen aus Migrantenfamilien und sozial benachteiligten Schichten (Auffälliges Essverhalten; psychische Auffälligkeiten)
- ☀️ Beratungsdefizite für Migranten
- ☀️ Zunahme von Scheidungen (Alleinerziehende)
- ☀️ Leistungsdruck in Schule und Beruf durch Ausleseprozess

Leistungen nach § 34 SGB VIII -stationäre Heimaßnahme- ist die intensivste Hilfeform. Hier besteht ein Rechtsanspruch, wenn gutachterliche Stellungnahmen diese Hilfeform erforderlich halten. Probleme bereiten dem Jugendamt, wenn Familien in den Landkreis ziehen, die einen hohen Jugendhilfebedarf haben. D.h. das Jugendamt muss die Kosten automatisch übernehmen, weil durch den Ortswechsel auch der Zuständigkeitsbereich geändert wird.

Entwicklung der Jugendhilfekosten im 10-Jahres-Vergleich



ASD Allgemeiner sozialer Dienst

Fachdienst ASD

Aufgabenbeschreibung des ASD

Die Aufgaben des Allgemeinen Sozialen Dienstes ASD orientieren sich am SGB VIII § 1 Abs.3. Danach sollen junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert werden und dazu beigetragen werden, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.



- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen
- dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu schaffen

Zentrale Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe werden vom ASD geleistet. Der ASD ist Ansprechpartner für Eltern und ihre Kinder in allen Fragen der Erziehung und des Zusammenlebens, der Partnerschaft und der Familie.

Konkrete Aufgaben sind Beratung in allgemeinen Krisensituationen sowie Beratung bei Trennung und Scheidung §§ 16-18 SGB VIII.

Der ASD bereitet die Erziehungshilfemaßnahmen (§27 SGB VIII) vor und leitet die gesammelten Unterlagen an den Fachdienst und die wirtschaftliche Jugendhilfe zur Entscheidung weiter. Bei vielen Erziehungshilfen sind der ASD und die Fachdienste für die weitere Steuerung und Durchführung der Hilfeplanung verantwortlich.

Die Entscheidung für eine bedarfsgerechte und geeignete Jugendhilfeleistung erfolgt in der Hilfeplanung. In der Aufstellung der Hilfeplanung sind der ASD, der Fachdienst, die wirtschaftliche Abteilung, das Kind/der Jugendliche, der/die Sorgeberechtigten, die Eltern und der Leistungsempfänger beteiligt.

Eine enge Kooperation aller Beteiligten wird angestrebt.

Der Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung in Fragen der Erziehung und das grundsätzlich verankerte Selbstbestimmungsrecht der Familie findet hierbei umfassend Beachtung.

Der Blick ist immer auf das Kind, sein Wohl und seinen Schutz gerichtet. Leistungsempfänger sind die Eltern, die für ihre Kinder verantwortlich sind und an erster Stelle für deren Wohl sorgen müssen. Der ASD sucht im Bedarfsfall nach Möglichkeiten, um auch in schwierigen Situationen, den Verbleib des Kindes in den Familien zu erhalten.

Nicht immer ist der Wille der Eltern für das Wohl des Kindes förderlich. Gegebenenfalls muss der ASD auch gegen den Willen der Eltern zum Wohl des Kindes handeln und die Entscheidung der Eltern durch das Gericht ersetzen lassen (§ 50 Abs. 3 SGB VIII).

Des Weiteren wirkt der ASD bei Familiengerichtsverfahren und bei der Jugendgerichtshilfe mit. Der Fachdienst Erziehungshilfen und die wirtschaftliche Jugendhilfe sind für die Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII von Kindern und Jugendlichen zuständig.

Die Gesamtverantwortung für die Hilfen obliegt stets dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Bei der Gewährung von Hilfen sind fachliche und wirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen.

Der ASD ist damit der umfassendste angelegte soziale Dienst im Landkreis Main-Spessart und ist wesentlicher Garant der sozialen Grundversorgung. Der ASD ist erster Ansprechpartner für vielerlei soziale Probleme, insbesondere in Krisensituationen.

Damit wird eine präventive und ganzheitliche Hilfe ermöglicht. Die Anforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ASD sind in den letzten Jahren stetig gewachsen.

Zielgruppe:

Das Leistungsangebot des ASD richtet sich an Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in sozialen, familiären und persönlichen Schwierigkeiten.

Kinder und Jugendliche können sich alleine an den ASD wenden, wenn sie Sorgen und Probleme haben. Eltern müssen darüber nicht unbedingt unterrichtet werden. In den meisten Fällen findet eine gemeinsame Problemlösung statt. Der ASD berät die Klienten und verweist sie auf entsprechende Beratungsinstitutionen.

Das Beratungsangebot über Erziehungsbedarf und Hilfeplanung findet mit dem Personensorgeberechtigten statt. Kinder und Jugendliche werden entsprechend ihres Alters und Entwicklungsstandes beteiligt.

Arbeitsweise:

Beratung, Information und Hilfeplanung

Die Hilfeplanung erfolgt in folgenden Teilschritten:



Kontaktaufnahme zu allen Beteiligten

Fall-Diagnostik

Fallkonferenz / Fallberatung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte

Planung der Hilfe mit Zielformulierung

Überprüfung der Fortschreibung

Beendigung der Hilfe

Die methodischen Arbeitsformen der ASD Mitarbeiter liegen in der Einzelhilfe und der sozialraumbezogenen Arbeit.

Die Beratung und Arbeit erfolgt klientenzentriert und beinhaltet kommunikationstheoretische und familientherapeutische Ansätze.

Situation im Landkreis

Der Allgemeine Soziale Dienst im Landkreis ist in vier Bezirke aufgeteilt.

Diese sind:

Bezirk	Einwohner	Fachbereich	Mitarbeiter	Arbeitszeit
1. Gemünden	33.831	ASD	Roland Jäger Christine Kunisch	Ganztags (39,50 Std.) Halbtags (19,75 Std.)
2. Karlstadt	31.278	ASD	Peter Schrom Katharina Vogel	Ganztags (39,50 Std.) Halbtags (19,75 Std.)
3. Lohr	31.965	ASD	Elke Herrmann-Rüppel Lydia Welsch	Dreiviertel (29,60 Std.) Dreiviertel (29,60 Std.)
4. Marktheidenfeld	32.139	ASD	Andrea Weber Klaus Weihbrecht	Ganztags (39,50 Std.) Halbtags (19,75 Std.)

Zuständigkeiten der sozialpädagogischen Fachkräfte im Kreisjugendamt Main-Spessart

Bezirk 1: Gemünden Herr Jäger, Tel. 09353-906923 Buchstabe: A - P Ringstraße 24, 97753 Karlstadt		Frau Kunisch, Tel. 09353-906922 Buchstabe: R - Z Ringstraße 24, 97753 Karlstadt	
Gemünden	Adelsberg, Aschenroth, Harrbach, Hofstetten, Langenprozelten, Massenbuch, Schaippach, Seifriedsburg, Wernfeld	Rieneck	
Aura		Gössenheim	
Burgsinn		Sachsenheim	
Fellen		Eußenheim	
Gräfendorf		Aschfeld, Bühler, Hundsbach, Münster, Obersfeld	
Michelau, Schonderfeld, Weickersgrüben, Wolfsmünster		Thüngen	
Karsbach		Neuendorf	
Hessdorf, Höllrich, Weyersfeld		Nantenbach	
Mittelsinn		Birkenfeld	
Obersinn		Billingshausen	
		Karlbürg	
Bezirk 2: Karlstadt Herr Schrom, Tel. 09353-793130 Buchstabe: A - P Marktplatz 8, 97753 Karlstadt		Frau Vogel, Tel. 09353-793150 Buchstabe: R - Z Marktplatz 8, 97753 Karlstadt	
Karlstadt	Gambach, Rohrbach, Stadelhofen, Wiesensfeld, Erlenbacher Höfe, Heßlar, Laudenbach, Mühlbach, Stetten	Zellingen	
Arnstein	Altbessingen, Binsbach, Binsfeld, Büchold, Gänheim, Halsheim, Heugrumbach, Müdesheim, Neubessingen, Reuchelheim, Schwebenried	Retzbach, Duttenbrunn	
		Retzstadt	
		Himmelstadt	

Bezirk 3: Lohr

Frau Herrmann-Rüppel, Tel. 09352-8004724
 Buchstabe: A - K
 Bürgermeister-Kessler-Platz 4, 97816 Lohr

Frau Welsch, Tel. 09352-8004720
 Buchstabe: L - Z
 Bürgermeister-Kessler-Platz 4, 97816 Lohr

Lohr

Pflobsbach, Sackenbach, Sendelbach, Stein-
 bach, Rodenbach, Wombach, Ruppertshütten,
 Halsbach, Maria Buchen

Wiesthal

Krommenthal

Steinfeld

Hausen, Waldzell

Rechtenbach**Partenstein****Frammersbach**

Habichsthal

Neuhütten**Neustadt**

Erlach

Urspringen**Rothenfels**

Bergrothenfels

Bezirk 4: Markttheidenfeld

Frau Weber, Tel. 09391-7457
 Buchstabe: A - P
 Würzburger Straße 12, 97828 Markttheidenf.

Herr Weihbrecht, Tel. 09391-7457
 Buchstabe: R - Z
 Würzburger Straße 12, 97828 Markttheidenf.

Markttheidenfeld

Altfeld, Glasofen, Marienbrunn, Michelrieth
 Zimmern

Bischbrunn

Oberndorf

Erlenbach

Tiefenthal

Esselbach

Kredenbach, Steinmark

Hafenlohr

Windheim

Hasloch

Hasselberg

Karbach**Kreuzwertheim**

Röttbach, Unterwittbach, Oberwittbach,
 Wiebelbach

Triefenstein

Rettersheim, Trennfeld, Homburg, Lengfurt

Schollbrunn

Roden

Ansbach

Pflegekinderwesen:

Frau Sendelbach, Tel. 09353-906921

Ringstraße 24, 97753 Karlstadt

Sozialpädagogische Familienhilfe:

Frau Büdel, Tel. 09352-8004721
 Frau Heim, Tel. 09352-8004723
 Frau Treutner, Tel. 09352-8004722

Bürgermeister-Kessler-Platz 4, 97816 Lohr

Erziehungshilfen/Inobhutnahmen:

Frau Salg, Tel. 09353-793154

Marktplatz 8, 97753 Karlstadt

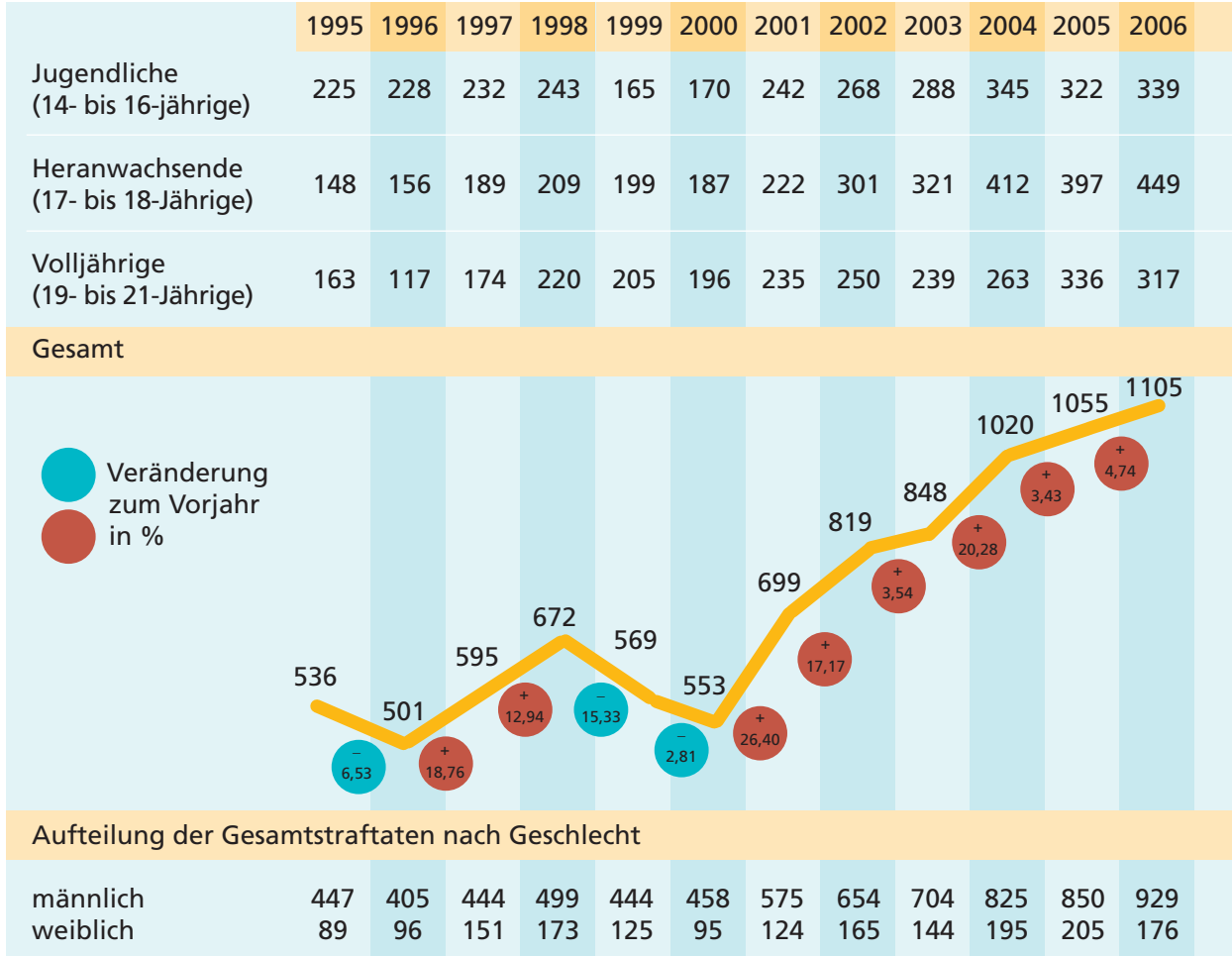
Adoptionswesen:

Herr Weihbrecht, Tel. 09391-7457

Würzburger Straße 12, 97828 Markttheidenf.

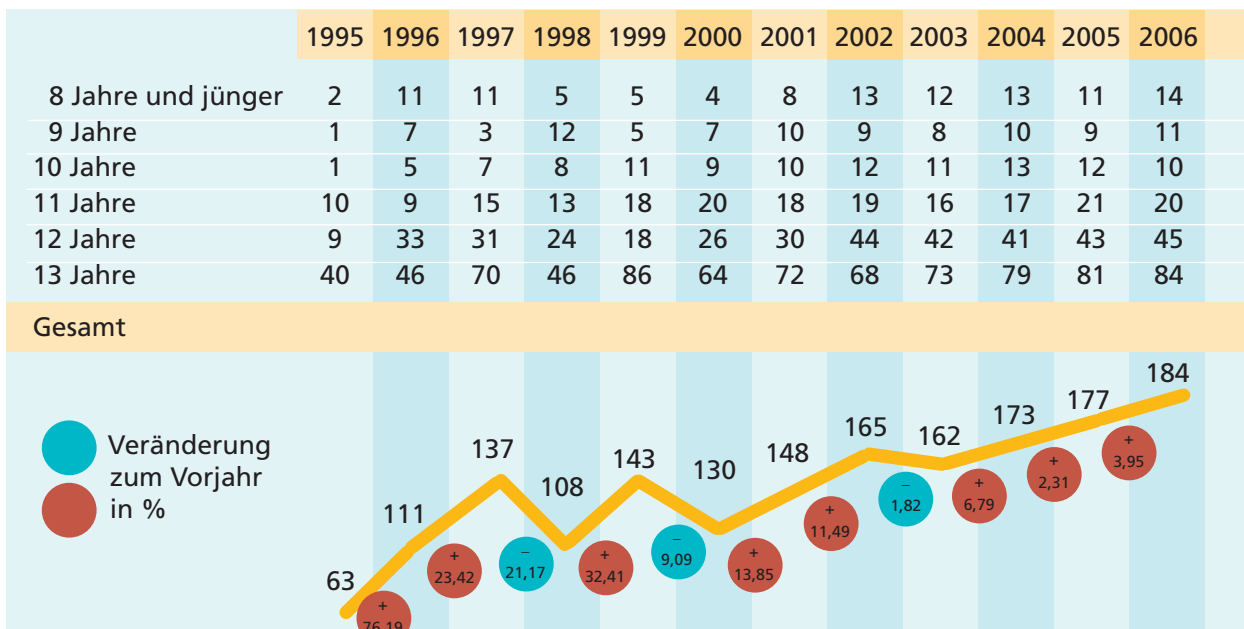
Jugendkriminalität im Landkreis Main-Spessart

Fallzahlen der Jugendgerichtshilfen in den Jahren 1995 bis 2006, aufgeschlüsselt nach Altersgruppen und Geschlecht



Kinderkriminalität im Landkreis Main-Spessart

Entwicklung der Kinderkriminalität in den Jahren 1995 bis 2006, gestaffelt nach Alter und Fallzahlen



Situation im Landkreis:

Probleme:

Jeder Mitarbeiter ist für ca. 26.000 Einwohner zuständig. Der Bayerische Landkreistag setzt in einer Empfehlung pro Mitarbeiter ca. 15.000 bis 20.000 Einwohner in ländlichen Gebieten fest.

1. Immer mehr problematische/verhaltensauffällige Kinder benötigen Hilfestellung - Kontaktaufnahme mit dem ASD scheidet oft an zeitlicher Überlastung.
2. Die Scheidungsrate ist sehr hoch – dadurch entsteht Mehrarbeit. Der ASD führt keine begleitenden Umgänge durch; diese werden von der Erziehungsberatungsstelle angeboten. Der ASD kann höchstens eine Kontaktabstimmung bis zu drei Mal veranlassen.
3. Die Belastung der ASD-Mitarbeiter ist hoch. Durch die Personalfuktuation ergeben sich weitere Probleme.
4. Aus Sicht des Arbeitskreises besteht eine beengte räumliche Situation. Im Zentralamt und in der Außenstelle Ringstraße teilen sich ASD –Mitarbeiter und Fachdienste die Räumlichkeiten; spontan sind keine qualitativ guten Beratungsgespräche aufgrund der räumlichen Gegebenheiten möglich.
In vielen Fällen könnten datenschutzrelevante Probleme entstehen.

Ziele:



Optimierung der Beratung und Vernetzung von Jugendhilfeangeboten verschiedener Institutionen im Landkreis durch Schaffung einer Ombudsstelle.



Zeitliche Überlastung der Mitarbeiter abbauen, evtl. durch Teilzeitkräfte



Beschreibung der Aufgaben und Zuständigkeiten des ASD



Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Kooperationspartnern verbessern



Räumliche Situation verbessern.

Optimierungsmöglichkeiten:



Qualitätsentwicklung



Der Arbeitskreis stellt den zusätzlichen Bedarf einer Vollzeitstelle fest



Erstellung eines Faltblattes mit Informationen (ASD, Fachdienste) und Zuständigkeitsbereichen für Multiplikatoren



Zusammenarbeit mit den Schulen intensivieren; Austausch und Vernetzung zwischen dem Jugendamt und den Schulen



Informationen in Schulleiter-Konferenzen (Möglichkeiten des Jugendamtes darstellen)



Verbesserung der räumlichen Situation



Schaffung einer Ombudsstelle zur Vertretung von Familien und Kindern/Jugendlichen und Weiterleitung von Informations-Angeboten

Beschreibung Fachdienst Erziehungshilfen

Die Stelle des Fachdienstes Erziehungshilfen wurde zum 01.07.2001 geschaffen.

Aufgabenbereich:

Die Aufgaben des Fachdienstes Erziehungshilfen:



teilstationäre Jugendhilfemaßnahmen gemäß §§ 29, 32 und 35 a SGB VIII



stationäre Jugendhilfemaßnahmen gemäß §§ 34, 35 a und § 41 in Verbindung mit 35 a und 34 SGB VIII



Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII

Kooperationspartner sind:



verschiedene Kinder- und Jugendpsychiater



KJP Würzburg



Beratungsstellen



Mitarbeiter des ASD



Schulen



Eltern



Heilpädagogische Tagesstätten in Gemünden, Karlstadt, Wertheim und Würzburg



Einrichtungen im Landkreis, in Unterfranken – aber auch darüber hinaus. Die Suche nach der geeigneten Einrichtung richtet sich nach den Problemen des Kindes bzw. Jugendlichen und der Konzeption der Einrichtung

Zielgruppen:



Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die im Rahmen der Jugendhilfe Unterstützung und Hilfestellung benötigen.

Zielsetzung:

Die Zielsetzung der Arbeit des Fachdienstes Erziehungshilfen ist es, durch geeignete Maßnahmen die bestehenden Probleme soweit zu beheben, dass ein Verbleib des Kindes bzw. Jugendlichen im häuslichen Umfeld möglich ist (teilstationäre Maßnahme) oder eine Rückkehr in die Familie angestrebt werden kann (stationäre Maßnahme). Bei jungen Erwachsenen sind die Verselbständigung und das Erlernen eines Berufes oberstes Ziel.

Bei Inobhutnahmen geht es zunächst um die Klärung der häuslichen Situation und Schwierigkeiten.

Arbeitsweise:

Durch den zuständigen ASD-Mitarbeiter erfolgt eine Sammlung der notwendigen Unterlagen wie Gutachten der Psychiatrie oder Beratungsstelle, Stellungnahme der Schule. In einer Stellungnahme legt der ASD-Mitarbeiter seine Einschätzung des Hilfebedarfs dar. Nach Entscheidung über die geeignete Hilfsmaßnahme in einer Erziehungskonferenz im JA übernimmt der Fachbereich Wirtschaftliche Jugendhilfe/Fachdienst Erziehungshilfe die weitere Bearbeitung. Dazu gehört ein nochmaliges Gespräch mit den Erziehungsberechtigten, Ausschauen der geeigneten Einrichtung, Kontaktaufnahme mit dieser, Vorstellungsgespräch. Läuft eine teilstationäre oder stationäre Jugendhilfemaßnahme, finden in regelmäßigen Abständen Hilfeplangespräche gemäß § 36 SGB VIII statt. Darin werden u.a. derzeitige Situation, Ziele, Perspektiven festgehalten und überprüft. Das Protokoll des Hilfeplangesprächs geht an alle Beteiligten. Kommt es zu Krisen während einer laufenden Maßnahme, finden kurzfristig angesetzte Gespräche statt.

Inobhutnahmen entstehen meist in Krisensituationen innerhalb der Familie. Ein weiterer Grund für diese Maßnahme ist eine Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB. Das Gespräch mit dem Kind oder Jugendlichen dient der ersten Klärung. Es folgen Gespräche mit Eltern oder anderweitig Beteiligten. Nach Klärung der Situation erfolgt entweder die Rückkehr ins Elternhaus oder aber die Unterbringung in einer geeigneten Pflegefamilie oder Einrichtung.

§ 16 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

- (1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gelöst werden können.
- (2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere
 1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten.
 2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen.
 3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belasteten Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.
- (3) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.

Situation im Landkreis:

Der Gesetzgeber will die Familien in ihrer Erziehungsfähigkeit durch präventive Angebote stärken. Die Lebensbedingungen der Kinder, Jugendlichen und der Eltern sollen verbessert werden. Aussagen zum Bestand und Bedarf von Tagesstätten und sonstigen Einrichtungen sind im Teilplan II Tagesstätten nachzulesen.







Für Familienförderung/-erholung werden im Haushaltsjahr 2006 2.000,- € angesetzt.

Wohlfahrtsverbände und freie Träger wie z.B. Caritas, Diakonie, KAB (Kath. Arbeitnehmerbewegung), FdK (Familienbund der deutschen Katholiken) bieten Maßnahmen für Familien an. Nach einem Kreistagsbeschluss werden diese Maßnahmen durch den Landkreis mit 3,- € pro Kind + Tag gefördert. Behinderte Kinder werden mit 4,- € / Tag gefördert. Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung des Landkreises.

Ferien auf dem Bauernhof:

Diese Maßnahme wird ausschließlich vom Freistaat Bayern bezuschusst. In den Genuss kommen ca. 5 Familien jährlich. Sie erhalten ca. 200,- € bis 400,- € / Familie. Jährlich werden zwischen 2.000,- € und 4.000,- € insgesamt genehmigt. Die Berechnung des Zuschusses erfolgt nach Einkommensgrenzen. Abrechnung erfolgt über das Kreisjugendamt.

Optimierungsmöglichkeiten:

-  Zusammenarbeit der Jugendhilfe mit Trägern der Erwachsenenbildung intensivieren
-  Erziehungsseminare für werdende Eltern bekanntmachen (z.B. Kess-Erziehen = Kooperation entwickeln, das Kind ermutigen, seine sozialen Grundbedürfnisse achten und situationsorientiert handeln; PEP = Präventionprogramm für Expansives Problemverhalten, Triple P = Positive Parenting Programm)
-  Vermehrung von präventiven Angeboten
-  Erhöhung der Transparenz durch Info-Blatt
-  Koordinierung und Vernetzung der Bildungsangebote durch das Jugendamt
-  Wiedereinführung des Faches „Erziehungskunde“ an den Schulen

§ 17 SGB V III Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

- (1) **Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Die Beratung soll helfen,**
 1. ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen,
 2. Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen,
 3. im Falle der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderlichen Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen.
- (2) **Im Falle der Trennung oder Scheidung sind Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzeptes für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu unterstützen; dieses Konzept kann auch als Grundlage für die richterliche Entscheidung über die elterliche Sorge nach der Trennung oder Scheidung dienen.**
- (3) **Die Gerichte teilen die Rechtshängigkeit von Scheidungssachen, wenn gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind (§ 622 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung), sowie Namen und Anschriften der Parteien dem Jugendamt mit, damit dieses die Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe nach Absatz 2 unterrichtet.**

Eine Beratung soll helfen, im Falle einer Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderlichen Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen. Im Regelfall sind beide Elternteile personensorgeberechtigt; sie haben die gemeinsame Verantwortung; eine Beratung wird durch das Jugendamt gewährleistet.

Situation im Landkreis:

Im Landkreis Main-Spessart wurden im Jahr 2005 303 Ehepaare geschieden. Die Statistik sagt, dass sich mehr Ehepaare mit zwei oder mehr minderjährigen Kindern scheiden lassen, als noch Anfang der 90-er Jahre. Im Durchschnitt sind es 2,4 Ehen je 1.000 Einwohner in Bayern, im Landkreis MSP waren es 2,0 Ehen. 57 % der Scheidungsfälle werden von Frauen eingereicht. Am kritischsten sind das 5. und 6. Ehejahr. Andererseits hatten fast 10 % der Geschiedenen bereits die Silberhochzeit hinter sich.

Nach dem Kindschaftsrecht ist die gemeinsame elterliche Sorge die Regelform auch nach einer Scheidung. Eine gerichtliche Entscheidung über das Sorgerecht entfällt damit weitestgehend. Eine gerichtliche Entscheidung wird nur noch in den Fällen benötigt, in denen ein Elternteil das alleinige Sorgerecht beantragt oder wenn eine Sorgerechtsregelung wegen Gefahr für das Kindeswohl erforderlich wird.

Durch die Neuregelung des Kindschaftsrechts wurden die Rechte des nichtehelichen Vaters gestärkt. Es besteht die Möglichkeit, die elterliche Sorge gemeinsam oder allein auszuüben.

Zentrales Anliegen der Beratung ist die Verbesserung der Handlungskompetenz der Eltern.

Durch Partnerschaftsberatung / Partnerschaftskonfliktberatung ergibt sich ein großes Aufgabengebiet der Sozialarbeiter im ASD.

Die Erziehungsberatung des Landkreises wird eingebunden, wenn ein psychologisches Gutachten gefordert wird;

Der ASD ist bemüht, das Kind im Elternkonflikt zu schützen; die Stärkung der Elternautonomie wird angestrebt.

Angemessene Beteiligung der betroffenen Kinder/Jugendlichen wird durch das Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben.

Bayernweit waren im Jahr 2005 insgesamt 23.093 minderjährige Kinder von der Scheidung ihrer Eltern betroffen.

Scheidungsverfahren im Landkreis Main-Spessart:

2000:	290
2001:	290
2002:	291
2003:	306
2004:	302
2005:	303

Verfahren elterliche Sorge/Aufenthaltsbestimmungsrecht im Landkreis MSP:

2000:	80
2001:	109
2002:	81
2003:	70
2004:	66
2005:	68

Die Scheidungsfälle werden von den Sozialarbeitern nicht erfasst.

Für die Sozialarbeiter stellt die Beratung nach § 17 SGB VIII ein großes Aufgabenfeld dar (5 Sozialpädagogen – pro Bezirk ca. 26.000 Einwohner)

Das Jugendamt als auch die freien Träger der Jugendhilfe (Caritas, Diakonie, etc.) bieten Trennungs- und Scheidungsberatungen an.

Beratungsmöglichkeiten:



Ehe-, Familien- und Lebensberatung der Diözese Würzburg – Außenstelle Lohr



EPL - Kommunikationstraining für Paare in Würzburg beim FDK/Diözese



Diakonisches Werk im Evang. Luth. Dekanatsbezirk Lohr, Beratungsstelle in Partenstein
Koordination zwischen Beratungsstelle und anderen Stellen – bei Bedarf;



Beratung durch den ASD:
Leistungen Hilfen zur Erziehung,
Eheprobleme, Sorgerecht
Wenn Gericht eingeschaltet ist (§§ 50/51) → ASD

Optimierungsmöglichkeiten:



Koordination zwischen Beratungsstellen und anderen Stellen (Familiengericht, Anwälte, Gutachter)



Bildung von Arbeitskreisen (1 x jährlich Planungskonferenz, Koordinierung, gemeinsame Planung)



Erziehungsseminare für werdende Eltern und Eltern mit Kleinkindern unter Einbeziehung des Gesundheitssystems (Gesundheitsamt, Hebammen, Kinderärzte, Krabbelgruppen ect.)



Erstellung eines Flyers mit Adressen der Träger und Termine

§ 18 SGB VIII Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

- (1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung
 1. bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder des Jugendlichen,
 2. bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § 1651 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (2) Mütter und Väter, die mit dem anderen Elternteil nicht verheiratet sind, haben Anspruch auf Beratung über die Abgabe einer Sorgeerklärung.
- (3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684 und 1685 des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden.
- (4) Ein junger Volljähriger hat bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen.

Beratung hinsichtlich Personensorge und Umgang wird durch den ASD sichergestellt. Bei der Beratung von Unterhaltsansprüchen steht die Abteilung Beistandschaften zur Verfügung.

Situation im Landkreis:

1. Unterstützung allein erziehender Elternteile und Förderung eines kindeswohlorientierten Umgangs. In der Folge der Scheidung: häufig Auseinandersetzungen bezüglich der Ausübung der Personensorge/ Gestaltung des Umgangs und Gewährung von Unterhalt.
2. Allein Erziehende sind in vieler Hinsicht erhöhten Problembelastungen ausgesetzt: wirtschaftlich – ungünstige Wohnverhältnisse – Isolation – ungünstige Öffnungszeiten der Kindertagesstätten etc.

Etwa die Hälfte aller Kinder, die in Tagesgruppen, Heim, Vollzeitpflege untergebracht sind, stammen aus einer getrennten Familie. Ursachen für die hohen Hilfen: Nicht die zerrütteten Familienverhältnisse, sondern unzureichende Verarbeitung der Trennung/Scheidung;

Schwierigkeiten treten bei der Neuorganisation des Familiensystems auf. Das Umgangsrecht nach Trennung oder Scheidung ist ein zentraler Konfliktbereich. **Die Beratungshilfen durch den ASD oder anderen Stellen für allein erziehende Eltern werden zunehmend an Bedeutung gewinnen. Dies schließt auch einen zunehmenden Beratungsbedarf bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen ein.**



Das Umgangsrecht führt zu einem großes Betätigungs- und Aufgabengebiet des ASD



Entscheidungsspielräume müssen gut überlegt werden



Finanzielle Belange müssen berücksichtigt werden



Hilfen für Kinder, die massiv gefährdet sind



Vorbehalte und Ängste sind noch weit verbreitet – Angst vor dem Jugendamt als Eingriffsbehörde



Kooperation Schule/Jugendamt ist notwendig



Mehr Info von Jugendamt an die Lehrer wird gewünscht;

ASD wird über bestimmte Fälle benachrichtigt, aber wegen Einhaltung des Datenschutzes ist keine Auskunft an Dritte möglich. Nur mit Schweigepflichtsentbindung können persönliche Daten weitergegeben werden.

Die Lehrer wünschen sich, dass die Eltern die Schule informieren.

Optimierungsmöglichkeiten:



Angebot zunehmender Beratung und Unterstützung zur Ausübung des Umgangsrechts durch den ASD erforderlich



Zusammenarbeit zwischen Schulen und Jugendamt ist sehr wichtig

§ 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter / Väter und Kinder

- (1) **Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat. Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden.**
- (2) **Während dieser Zeit soll darauf hingewirkt werden, dass die Mutter oder der Vater eine schulische Ausbildung beginnt oder fortführt oder eine Berufstätigkeit aufnimmt.**
- (3) **Die Leistung soll auch den notwendigen Unterhalt der betreuten Personen, sowie die Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 SGB VIII umfassen.**

Es soll darauf hingewirkt werden, dass Vater/Mutter eine schulische oder berufliche Ausbildung fortführt bzw. beendet.

Leistungen für notwendigen Unterhalt (§ 40 Krankenhilfe)

Mutter/Kind-Einrichtungen – seltene Fälle

Angemessene Krankenhilfe § 40 SGB VIII

Gilt auch für Schwangere - Konflikt/Notlage kann bereits vor der Geburt gegeben sein.

Ziel:

mit den Kindern selbständig und eigenverantwortlich leben können.



Im Landkreis gibt es nur ca. 1 Fall pro Jahr

Sicherlich gibt es mehr Klienten, die aufgrund ihrer Persönlichkeitsdefizite und Entwicklung durch eine geeignete Wohnform gemeinsam mit ihrem Kind betreut werden sollten.

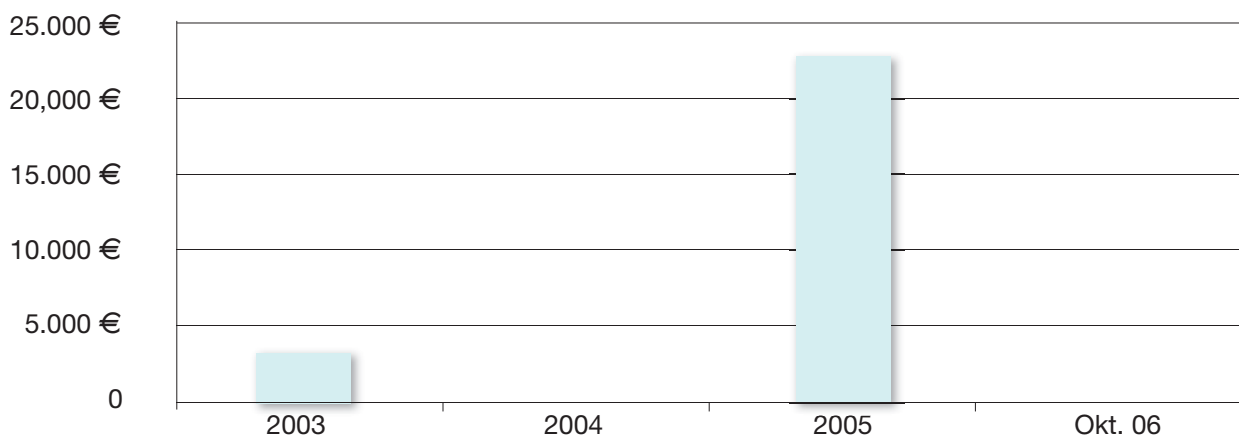
Fachdienst Erziehungshilfen berät und betreut die Hilfesuchenden



1.000 € Einnahmen im Haushaltsplan sind angesetzt, wenn Mutter minderjährig, Vater jedoch volljährig ist = unterhaltspflichtige Eltern.

Ausgaben HHSt 4534.7701: 8.500 €

Jugendhilfe-Ausgaben für Gemeinsame Wohnformen:



§ 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

- (1) Fällt der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützt werden, wenn
 1. er wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage ist, die Aufgabe wahrzunehmen,
 2. die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten,
 3. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege nicht ausreichen.
- (2) Fällt ein allein erziehender Elternteil oder fallen beide Elternteile aus gesundheitlichen Gründen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 3 das Kind im elterlichen Haushalt versorgt und betreut werden, wenn und solange es für sein Wohl erforderlich ist.

Eine Trennung der Kinder durch Unterbringung außerhalb des Haushaltes sollte zum Wohle der Kinder vermieden werden.

Vorrangig zu Leistungen nach § 20 SGB VIII sind hier die Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen nach SGB V § 38 zu sehen. Diese Leistung für Haushaltshilfe bzw. Familienpflege ist in der Satzung der einzelnen Krankenkassen geregelt. Grundsätzlich besteht ein Anspruch wenn mindestens ein Kind unter 12 Jahren oder Behinderte in der Familie leben. Bei einer stationären Aufnahme z.B. Krankenhaus oder Kur ist dies eine Mussleistung der gesetzlichen Krankenkassen. Bei einer Erkrankung die ambulant versorgt wird, oder nach einer stationären Aufnahme der Genesungsprozess noch nicht abgeschlossen ist, ist dies eine freiwillige Satzungsleistung. Hier gibt es Leistungen von 0 bis zu einem Jahr je nach Krankenkasse.

Ein Kriterienkatalog der verbindlich mit den Krankenkassen in Bayern erstellt wurde, definiert sehr klar wann eine Familie Anspruch auf eine staatlich anerkannte Familienpflegerin hat, bzw. „nur auf eine hauswirtschaftliche Versorgung“. Sie bezahlen i.d.R. eine Betreuung bis zu 9 Std. täglich, bei Tag und Nacht Betreuung notwendig; bei Alleinerziehenden gibt es häufiger Schwierigkeiten.

Es gibt große Probleme für Kinder von suchtabhängigen oder psychisch kranken Eltern, der Leidensdruck der Kinder ist sehr groß, Eltern stellen oft keinen Antrag bei ihrer Krankenkasse, Kinder sind mit der Situation überfordert.

Situation im Landkreis:

Grundsätzlich wird angestrebt, den gewohnten familiären Lebensraum zu erhalten, wenn keine erzieherische Notwendigkeit vorliegt.

In vielen Fällen wird auf das verwandtschaftliche Umfeld zurückgegriffen. Oft besteht auch Unwissenheit, dass es dieses Hilfsangebot gibt oder es mangelt an der Beratung bei den Krankenkassen. Im Bedarfsfall werden die Möglichkeiten der Tagespflege in Anspruch genommen.



Es wird berichtet, dass eine Krankenkasse ihre Satzung geändert hat – es werden nur noch 12 Wochen in drei Jahren bewilligt – auch bei Krebserkrankung der Mutter! – danach muss das Jugendamt zahlen.



Auch andere Krankenkassen haben in diesem Bereich eine sehr mangelhafte Satzungsleistung andere Träger ziehen sich bei der Finanzierung ebenfalls zurück, auch bei Mehrlingsgeburten



Bei schwierigen Fällen/Anträgen gibt der ASD eine Stellungnahme ab.



- es wurde schon Widerspruch gegen die Satzung der Krankenkassen eingelegt, dem stattgegeben wurde.

Hilfemöglichkeiten:

Beim Diakonischen Werk Lohr / Aschaffenburg besteht eine Familienpflegestation, die den gesamten Landkreis MSP abdeckt. Ebenso gibt es Familienpflege bei den Ritaschwestern und der Diakonie in Würzburg.

Der Antrag auf diese Krankenkassenleistung muss von der Familie gestellt werden. Hilfestellung und Beratung erhalten sie bei den Familienpflegestationen, deren Mitarbeiter zusätzlich auch HOT (Haushaltsorganisationstraining) für sozialbedürftige Familien anbieten. Dieses könnte eine sinnvolle Ergänzung zur SPFH und für den ASD sein. Insoweit ist die Familienpflege auch für das Jugendamt ein wichtiges Leistungsangebot.

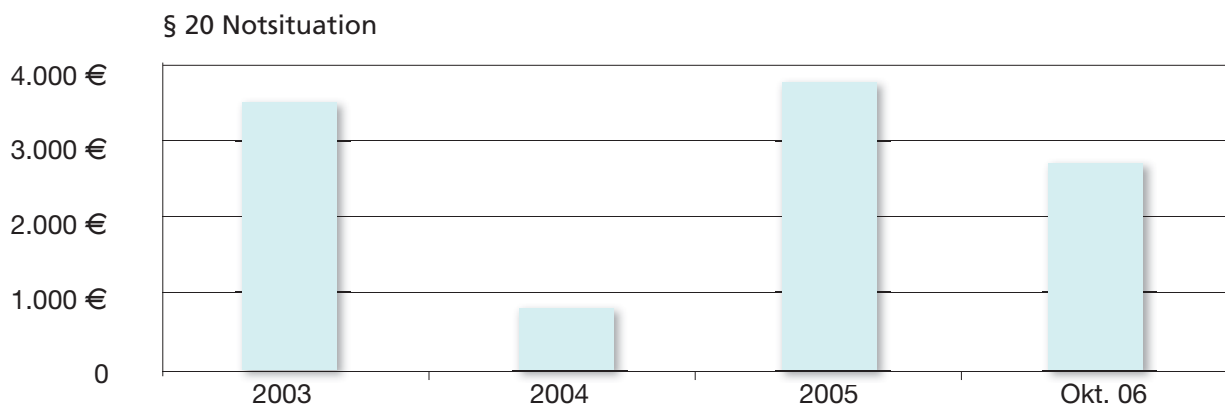
HHSt 4535. Einnahmen: (2411) 1.000 €, Ausgaben: (7601) 7.000 €

Optimierungsmöglichkeiten:



- Sozialmanagement und Vernetzung aller betroffenen Stellen
- Hinweis an Ärzte – Hilfestellung bei Antragstellung durch die Eltern auf eine Familienpflegerin bei der Krankenkasse
- Information der Ärzte über kassenärztliche Vereinigung
- Information der Sozialdienste bei den Krankenhäusern
- Infoveranstaltungen in Kindergärten, Hebammenpraxen ... zu den verschiedenen Angeboten der Familienpflege bzw. zu Krankenkassen

Jugendhilfe-Ausgaben für Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen:



§ 21 SGB VIII Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht

Können Personensorgeberechtigte wegen des mit ihrer beruflichen Tätigkeit verbundenen Ortswechsels die Erfüllung der Schulpflicht ihres Kindes oder Jugendlichen nicht sicherstellen und ist deshalb eine anderweitige Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen notwendig, so haben sie Anspruch auf Beratung und Unterstützung. In geeigneten Fällen können die Kosten der Unterbringung in einer für das Kind oder den Jugendlichen geeigneten Wohnform einschließlich des notwendigen Unterhalts sowie die Krankenhilfe übernommen werden, wenn und soweit dies dem Kind oder dem Jugendlichen und seinen Eltern aus ihren Einkommen und Vermögen nach Maßgabe der §§ 91 bis 93 nicht zuzumuten ist. Die Kosten können über das schulpflichtige Alter hinaus übernommen werden, sofern eine begonnene Schulausbildung noch nicht abgeschlossen ist, längstens aber bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

Die Vorschrift zielt auf Hilfe bei der Erfüllung der Schulpflicht, wenn Eltern aufgrund ihres Berufes den Aufenthaltsort wechseln (Schausteller, Artisten, Binnenschiffer). Es liegen keine erzieherischen Defizite/Verhaltensauffälligkeiten der Kinder oder Unvermögen der Eltern vor.

Die Hilfe nach § 21 SGB VIII wird seit Jahren nicht mehr beantragt. Es wird auch in Zukunft von einem geringen Bedarf ausgegangen.

Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung

- (1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.
- (2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.
(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.
- (3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 2 einschließen.
- (4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

Nach der Grundnorm § 27 folgen in den §§ 28 – 35 typische Erscheinungsformen der Hilfen. Die Auswahl richtet sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall.

Merkmale:

Individuelle Feststellung des Bedarfs und Auswahl des Hilfetyps



Die Auslösung des Hilfebedarfs durch die Situation des Kindes/Jugendlichen;



Zeit- und zielgerichtete pädagogische und therapeutische Intervention auf Grundlage des Hilfeplans.



Der vermehrte oder unerwartete Zuzug von jugendhilfebedürftigen Familien macht die Planbarkeit der Jugendhilfekosten manchmal schwierig.



Präventive Hilfsmöglichkeiten sind in diesen Fällen unwirksam, weil man auf jugendhilfebedürftige Familien von außerhalb keinen Einfluss nehmen kann.



Die Übernahme der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche durch den Landkreis hat zu einer Umschichtung der Kosten geführt. Wurden die Eingliederungshilfen früher durch die Umlage an die Bezirke finanziert, so werden sie jetzt im Jugendhilfeeat geführt.



Bei gleich bleibendem Zuschuss des Bezirks sind die Tagessätze in den Einrichtungen weiter gestiegen.



Die Bewilligung von Jugendhilfeleistungen wird durch diese Steigerungen immer stärker unter einem Kostenaspekt gesehen.



Es ist jedoch zu befürchten, dass kurzfristige Kosteneinsparungen langfristig gesehen den Jugendhilfeträger eher finanziell belasten wird. Nur die schnelle und präventive Jugendhilfemaßnahme kann langfristig dem Staat Nachfolgekosten (wie z.B. Strafvollzug oder Hilfe zum Lebensunterhalt) ersparen.

Bemerkungen:

Vom Jugendamt werden auf Antrag und nach Überprüfung die Kosten für Hort und Kindertagesstätten übernommen.

Eine Kostenübernahme für schulische Angebote liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des Landkreises.

§ 28 SGB VIII Erziehungsberatung

Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

Personelle Besetzung: 4 Diplom-Psychologen – davon 2 Halbtags + Honorartätigkeit
1 Diplom-Heilpädagoge,
1 Diplom-Sozialpädagoge,
1 Schreibkraft

Finanzierungs- und Personalkostenzuschuss durch das Land ca. 90.000 €
Der Personalkostenzuschuss ist berufsgruppenabhängig

Es sind neue Förderrichtlinien für Personalkosten geplant. Kürzungen sind nicht ausgeschlossen; es werden Mehrbelastungen für die Kommunen entstehen.

Legastheniker mit seelischer Behinderung haben Anspruch auf kostenlose Förderung durch die Erziehungsberatungsstelle.

Dyskalkulie – Rechenschwäche:

Seit Januar 2006 bietet die Erziehungsberatungsstelle eine Förderung für die betroffenen Schüler bei seelischer Behinderung an.

Die Erziehungsberatungsstelle legt besonderen Wert darauf, dass trotz der hohen Auslastung keine Wartezeiten entstehen. Ein Ersttermin soll innerhalb von ca. vier Wochen vorgenommen werden. Bei Krisensituationen wird möglichst sofort ein Termin/Gespräch vereinbart.

Im Landkreis Main-Spessart besteht eine unbefriedigende Situation im Bereich der Versorgung der Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Die einzige Psychotherapeutin im Landkreis befindet sich in Gambach.

Hier wird eine massive Unterversorgung festgestellt.

Suizidgefährdete Kinder bzw. Jugendliche werden im Bezirkskrankenhaus Lohr oder Werneck zusammen mit Erwachsenen untergebracht.

Unbefriedigend ist die lange Wartezeit für einen Vorstellungstermin bei der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Würzburg (ca. ½ Jahr).

Arbeitsfeld Erziehungsberatungsstelle:

Die Erziehungsberatungsstelle ist eine Pflichtaufgabe und kann auch von den 18 bis 27 Jährigen in Anspruch genommen werden.

Ab 14 Jahren können sich Jugendliche ohne Wissen der Eltern beraten lassen.

Anmeldesituation:



Die Anmeldezahlen an der Erziehungsberatungsstelle steigen kontinuierlich an. Im letzten Jahr wurden ca. 700 Familien beraten.



Hälfte Beratung wegen Trennung der Eltern;



Statistik wird nach Symptomatik der Kinder geführt, dominantes Thema – oft Schulprobleme (manchmal stellt es sich später erst heraus, dass Ehekrise der Eltern die Ursache ist).



Vereinbarung mit Jugendamt: verpflichtende Beratung bei z.B. Gewalt; es besteht Schweigepflicht gegenüber dem Jugendamt.



Psychotherapie und Beratung fließen ineinander

Die Erziehungsberatung des Landkreises hat ihren Sitz in Karlstadt, Ringstr.24

Außenstellen befinden sich in:

Marktheidenfeld, Würzburger Str. 12
Gemünden, St.-Bruno-Str. 15
Lohr, Bgm.-Keßler-Platz 4

Art und Anzahl der Kontakte

Verweildauer wurde kürzer, früher über mehrere Jahre, Hälfte der Familien benötigen 1-6 Stunden, andere kommen alle 4 Wochen oder bis zu 2 x im Jahr.
Familien werden auch über einen längeren Zeitraum begleitet.

Problembereiche/ Vorstellungsgründe

Steigende Beratung von Jugendlichen wegen Delinquenz, Schulprobleme, Verwahrlosungen, Ablösung vom Elternhaus, Scheidungskinder, Sexualdelikte.

Legasthenie und Dyskalkulie - § 35 SGB VIII a:

Fördermaßnahmen für Kinder mit Lese- und Rechtschreibschwäche bzw. Rechenschwäche – in Zusammenarbeit mit Frau Roth, Schulpsychologin im Schulamt – nur Förderung, wenn seelische Behinderung droht .

Dyskalkulie – Rechenschwäche:

Seit Januar 2006 bietet die Erziehungsberatungsstelle eine Förderung für die betroffenen Schüler an, wenn gleichzeitig eine drohende Integrationsstörung nach §35 SGB VIII a vorliegt.

Suchtprobleme – Beratung durch die EB oder bei der Caritas Lohr.

Suchtberatung innerhalb der Familien (Medikamente, Drogen, Spielsucht).
Familienhilfemaßnahmen im präventiven Bereich – Zusammenarbeit verschiedener Einrichtungen wie Kindergärten, Schulen, Ärzte ist erforderlich.

Gutachten werden durch das Familiengericht angefordert.
Einnahmen durch Gutacherkosten (15.000 €)

Vorgehensweise:

Erstgespräch mit Eltern - Termin mit Kind
Therapie in Zusammenhang mit Beratung.
Enge Zusammenarbeit mit Würzburger Psychotherapeuten

Indikation:

Träumer, Zappelphilippe – ADS – Behandlung durch Tabletten (Ritalin) reicht nicht aus – Familien brauchen in manchen Fällen intensive Betreuung über Jahre
Ritalin-Vergabe sollte nur mit therapeutischer Begleitung erfolgen!
Kinder, die beim Psychotherapeuten in Gambach und EB in Behandlung sind, können anschließend in der HPT gefördert werden.

Der Beratungsbedarf der Eltern ist steigend.

Optimierungsmöglichkeiten:



Verbesserung der Unterversorgung bez. Kinder- und Jugendpsychiater im Landkreis Main-Spessart



Verkürzung der Wartezeiten in der Kinder- und Jugendpsychiatrie



Erhaltung des Personalstandes bei der Erziehungsberatung

§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit

Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen.

Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzeptes die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.

Die Bezeichnung soziale Gruppenarbeit wurde gewählt, um gruppenpädagogische Angebote, die unter unterschiedlichen Bezeichnungen (wie soziale Trainingskurse, Stützkurse, Übungs- und Erfahrungskurse, Erziehungskurse, etc.) entwickelt worden sind, zusammenfassen. Unterschiede hinsichtlich der Zielgruppe, der Ausgestaltung und Dauer ergeben sich daraus, dass solche Angebote sowohl als **Hilfe zur Erziehung** durch Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt werden als auch vom Jugendrichter als **Weisung** nach § 10 JGG verhängt werden.

Die Weisungen haben ausschließlich pädagogische Zielsetzungen.

Ziele und Methoden:

- a) Ambulante Form der Hilfe zur Erziehung:
 - Offene pädagogische Angebote (Jugendarbeit)
 - Beratende Hilfen (Jugend-/Erziehungsberatung)
 - Erziehung außerhalb der Familie
 - Primär auf den Jugendlichen ausgerichtete Hilfe
 - Zielgruppe ältere Kinder ab 12 Jahre und Jugendliche
- b) Verbesserung der sozialen Handlungsfähigkeit
- c) Angebote sind vielfältig und längerfristig
Methode: Handlungs- und erlebnisorientierter Ansatz (Freizeitpädagogik)
Themenorientierter Ansatz (Rollenspiele, Medieneinsatz, gruppenspezifische und therapeutische Elemente)

Vor der Erteilung von Weisungen muss die JGH-Jugendgerichtshilfe gehört werden (§ 38 Abs. 3 Satz 3 JGG).

1. Weisung aus jugendhilfegerechter Perspektive: Familienunterstützende und ergänzende Hilfe
2. aus jugendstrafrechtlicher Perspektive: soziale Gruppenarbeit als Maßnahme anstelle von Dauerarrest und Jugendstrafe bei schädlicher Neigung.

Situation im Landkreis:

Soziale Trainingskurse ergehen auf richterliche Anordnung.

Dauer ca. 3 – 6 Monate, jeweils am Wochenende, Kosten: bis zu 3.000,- € je Fall.



Soziale Trainingskurse auf richterliche Weisung werden von der AGS Würzburg/Lohr durchgeführt



Frau Hiederer führt soziale Gruppenarbeit nach heilpädagogischem Konzept für Schüler in Zusammenarbeit mit dem Jugendzentrum Karlstadt durch (freiwillige Basis – Teilnahme nicht verpflichtend) Finanzierung durch den Jugendförderkreis ca. 500,- €

Kostenansatz im Einzelplan 4/ Haushaltsplan 4552 7601: 25.000,- € (AGS-Kurse)

Die Aktionsgemeinschaft Sozialisation – AGS ist ein gemeinnütziger Verein und freier Träger der Jugendhilfe. Sie hat ihren Sitz in Würzburg mit einer Außenstelle in Lohr.

Das Jugendamt oder eine andere beratende Stelle empfiehlt Jugendlichen in schwierigen Lebenslagen eine Unterstützung durch die AGS. Bei der Gerichtsverhandlung kann der Richter außer Strafe auch eine unterstützende Maßnahme beschließen.

Ein sozialer Trainingskurs zusammen mit anderen Jugendlichen und AGS-Pädagogen beinhaltet folgendes Konzept:

- verbindliche Einzeltreffen vor und während der Kursphase
- drei Monate Gruppentreffen
- einmal pro Woche Gruppenabend
- zwei gemeinsame Wochenenden
- Auseinandersetzung mit dir und anderen Themen wie: Drogen, Gewalt, Beziehung u. a.
- Gemeinsame Aktionen (z.B. Klettertour)
- Soziales Lernen durch die Gruppe

Das erwartet die AGS vom Jugendlichen:

- Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit
- Einverständnis mit den Regeln in der AGS
- Bereitschaft und Mut zum Nachdenken über sich und andere

Das bietet die AGS:

- Vertraulichkeit und Verschwiegenheit
- Ein offenes Ohr für Probleme
- Fachlichen Rat bei Schwierigkeiten
- Kritisches Hinterfragen der persönlichen Situation
- Unterstützung bei Behörden-Angelegenheiten
- Vermittlung zu Berufsfördernden Einrichtungen und speziellen Beratungsstellen.

Der Erfolg dieser Kurse ist oft gut. Sie stellen eine persönliche Hilfe zur Verhaltensänderung der betroffenen Jugendlichen dar. Es werden auch andere Institutionen wie z.B. Schule, Arbeitsstelle, Umfeld mit einbezogen.

Die Maßnahme wird von der wirtschaftlichen Jugendhilfe finanziert.

Für ältere Kinder/Jugendliche (ca. 12 – 15-jährige) gibt es jedoch im Landkreis Main-Spessart kein offenes Angebot für richterlich angeordnete Weisungen.

Soziale Gruppenarbeit für Schüler (Alter 10 – 13 Jahre)

Es werden Trainingskurse in Karlstadt und Lohr auf ehrenamtliche Initiative durchgeführt.

Leitsatz:

„Jeder nicht bearbeitete Konflikt, wird vom Schüler als Erfolg verbucht“ und

„Verantwortung kann man nur lernen, wenn man welche hat“ – d.h. Verhalten kann ich nur lernen, wenn ich für das, was ich tue, verantwortlich bin.“

Inhalte der „Sozialen Gruppenarbeit“ sind wie folgt:



„Sozial-therapeutisches Rollenspiel“

Übungen zum gewaltfreien Umgang (Buch: Gewaltfreie Konfliktlösung in der Sekundarstufe nach Jamie Walker)

Gemeinsame Unternehmungen (Kochen, Ausflüge, Theater etc.)

Elternarbeit zur Ergänzung der „Sozialen Gruppenarbeit“ (Einzelgespräche, gemeinsame Unternehmungen, Elterntraining mit dem Konzept „Kess-erziehen“)

Das Elterntraining mit dem Konzept „Kess-erziehen“ basiert auf der Individualpsychologie von Alfred Adler, die insbesondere von Rudolf Dreikurs auf die Erziehung hin angewandt wurde.

„Kess-erziehen“ heißt:

Kinder kooperativ und ermutigend erziehen, die sozialen Grundbedürfnisse achten und situationsorientiert handeln.

Der Elternkurs erstreckt sich über 5 Abende von jeweils 2 Stunden; er richtet sich an Eltern mit Kindern von 2 – 12 Jahren und auch älter. Zur Vertiefung der Inhalte gibt es zu diesem Kurs ein Elternhandbuch.

„Kess-erziehen“ vermittelt keine Erziehungsmethode, sondern steht für eine Erziehungshaltung.

Es soll eine achtsame, respektvolle und konsequente Erziehung vermittelt werden. So können Erziehungssituationen aus dem Alltag auch anders gesehen werden. Z.B. was steckt hinter dem Fehlverhalten des Kindes? Wurden die sozialen Grundbedürfnisse der Kinder ausreichend geachtet? Wie können Eltern durch ermutigendes Verhalten zum Selbstwertgefühl ihrer Kinder beitragen? Wie können Eltern bei Konflikten sinnvolle Lösungsstrategien einsetzen?

Hierfür werden Impulse durch Rollenspiele und Übungen und für den Alltag neue Handlungsperspektiven vermittelt. Eltern haben die Möglichkeit, diese auszuprobieren und können ihre Erfahrungen, die sie während des Kurses machen mit einbringen.

Das Projekt erhält einen Zuschuss vom Jugendförderkreis in Höhe von 500,- €, die Eltern zahlen 20,- bis 30,- €.

Das Projekt wird als sehr gut erachtet. Es sollte an allen Schulen angeboten werden.

Situation im Landkreis:

Der Landkreis zahlt freiwillige Leistungen für das Personal in den Jugendzentren in Höhe von 135.000,- €. Einsetzen des hauptamtlichen Fachpersonals an Jugendzentren für Gruppenarbeit wäre auch im Interesse der Gemeinden;

Optimierungsmöglichkeiten:



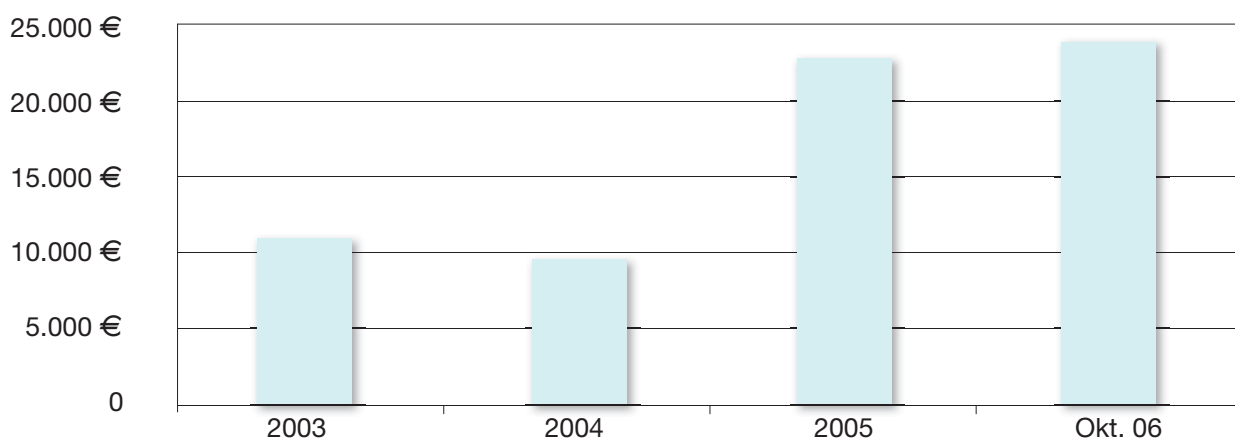
Schaffung von weiteren Angeboten in Form von sozialer Gruppenarbeit im präventiven Bereich der Jugendhilfe



Einrichtung von niederschwelligeren Angeboten

Jugendhilfe-Ausgaben für Soziale Gruppenarbeit:

§ 29 Soziale Gruppenarbeit / AGS



§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.

Erziehungsbeistandschaft und die Betreuung im Rahmen einer jugendrichterlichen Weisung

- Ambulante Form der Erziehungshilfe
- Zweck, die Gesellschaft vor sozialschädlichem Verhalten Minderjähriger zu bewahren
- Manchmal letztes Mittel, zur Vermeidung von Erziehungshilfen (Heim)
- Erziehungsbeistand kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten vom zuständigen Jugendamt bestellt werden
- Erziehungsbeistandschaft kann als Maßnahme zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung durch den Vormundschafts-Richter und als Erziehungsmaßregel durch den Jugendrichter angeordnet werden.

Zielsetzung:

- Ein am Kind/Jugendlichen orientiertes Beratungs- und Unterstützungsangebot zielt auf Verhaltensänderungen beim Kind/Jugendlichen einschließlich des Sozial- und Leistungsverhaltens in der Schule
- Herstellung tragfähiger Familienbeziehungen
- Förderung der Verselbständigung
- Vermeidung von Fremdunterbringung

Arbeitsformen:

- Einzelarbeit
- Gruppen – freizeitpädagogische Arbeit
- Familienberatung

Ein Hauptamtlicher Erziehungsbeistand soll ca. 25 Jugendliche betreuen (Empfehlung des bay. Landkreistages). Der Jugendrichter kann nach Anhörung des Jugendamtes den Jugendlichen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung einen Erziehungsbeistand zur Seite stellen.
Eintrag ins Erziehungsregister

Betreuungsweisung:

Kommt bei Jugendlichen in Betracht, bei denen eine schwächere Reaktion auf ihr Verhalten (Ermahnung, Verwarnung, Arbeitsauflage, Täter-Opfer-Ausgleich) aus erzieherischen Gründen, wegen besonders schwieriger Lebenslage nicht ausreicht, aber „schwere Schuld“ zur Verhängung einer Jugendstrafe nicht vorliegt.

Verhängung zumeist per Urteil

Richter legt Betreuungszeitraum fest.

Jugendlicher soll vor unverhältnismäßigen pädagogischen Eingriffen geschützt werden – Laufzeit der Weisung nicht über ein Jahr.

Beteiligung des Jugendamtes (Vertreter der Jugendgerichtshilfe)

Beratende Funktion der Jugendgerichtshilfe

JGH überwacht Weisungen und Auflagen

JGH subsidiäre Durchführung der Betreuungsweisung und Vollzugsfunktion

Einsatz ehrenamtlicher Personen zweifelhaft – hohes Maß an Sachkompetenz und Professionalität notwendig.

Methoden und Ziele:

Betreuungsangebote umfassen ein breites Spektrum von sozialarbeiterischen, pädagogischen und therapeutisch orientierten Ansätzen mit dem Ziel, die Lebenssituation des Jugendlichen zu verändern und seine eigenen Kompetenzen zur Auseinandersetzung mit Konflikten und Problemen zu verbessern.

Unterstützung bei der Arbeits-/Wohnungssuche

Behörden-/Schuldnerberatung

Einübung lebenspraktischer Kenntnisse (Haushalt)

Unterstützung bei Straffälligkeit

Beziehungs-/Partnerprobleme

Kommt der Jugendliche Weisungen schuldhaft nicht nach, so kann Jugendarrest verhängt werden (bei vorheriger Belehrung). In der pädagogischen Praxis wird eine Erziehung strikt abgelehnt.

Eintrag ins Erziehungsregister

Eine Erziehungsbeistandschaft dient zur Vermeidung von teilstationären Maßnahmen. Schnittstelle zu Ärzten, therapeutischen Maßnahmen, Schule, Arbeitsplatz.

Auch wäre nach Entlassung aus einer stationären Einrichtung eine weitere Betreuung durch einen Erziehungsbeistand sinnvoll.

Situation im Landkreis:

Im Landkreis stehen ca. 30 Erziehungsbeistände auf Honorarbasis zur Verfügung;

Zurzeit werden ca. 20 Jugendliche im Alter von 14 – 18 Jahren durch Honorarkräfte betreut. Die Betreuungszeit beträgt i.d.R. bis zu sechs Stunden wöchentlich über ein Jahr. Das Honorar beträgt 16,- € pro Stunde + Fahrtkosten.

Es wurden gute Erfahrungen mit Honorarkräften gemacht. Andererseits sollte die Eignung nicht allein von der beruflichen Qualifikation abhängig gemacht werden. Sozial engagierte Leute sind oftmals dienlich, wenn sie gut mit den Jugendlichen umgehen können. Jedoch sollte eine fachliche Begleitung erfolgen.

Erziehungsbeistand wird auf Antrag der Eltern eingesetzt

Dauer der Betreuung: max. 1 Jahr

Hilfeplangespräch – Problematik

¼ jährlicher Bericht zur Entwicklung des Kindes/Jugendlichen

Empfehlung des bayerischen Landkreistages: 1 Fachkraft bis zu 25 Fälle;

Damit wäre ein ständiger Kontakt zum ASD möglich

Elternberatung/Supervision könnten durchgeführt werden.

Im Haushaltsplan 2005 Einzelplan 4 HHST 4553 7601 sind Mittel in Höhe von 80.000 € angesetzt.

Die bisherige Regelung hat sich in der Praxis bewährt.

Optimierungsmöglichkeiten:



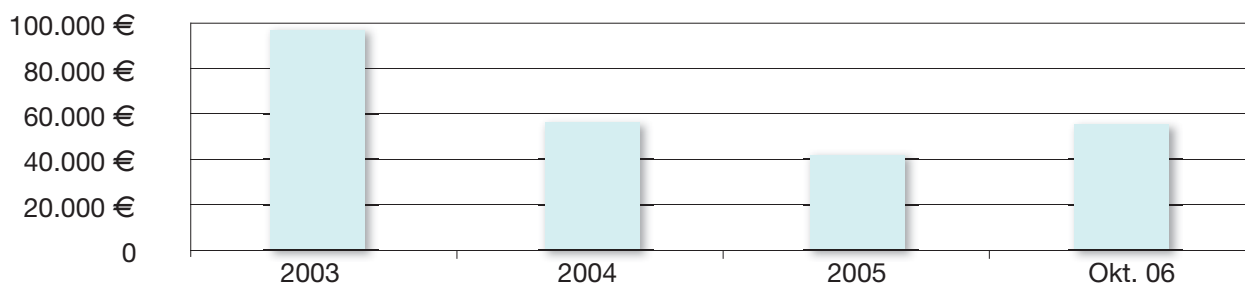
Der Arbeitskreis regt eine Erhöhung des Honorars an.



Es wird angeregt, für die Erziehungsbeistände jährlich eine Fortbildung (z.B. „Kess - erziehen“) anzubieten

Jugendhilfe-Ausgaben für Erziehungsbeistand , Betreuungshelfer:

§ 30 Erziehungsbeistand / Betreuungshelfer



Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.

Die SPFH ist eine Hilfe zur Erziehung und im SGB VIII als Mussleistung für die Jugendämter festgeschrieben.
(§ 31 SGB VIII)

Wird die SPFH als geeignete Maßnahme ausgewählt, erfolgt ein Gespräch mit allen Beteiligten (Familie, ASD und SPFH), bei dem vor allem abgeklärt wird, ob die Familie ein **Problembewusstsein besitzt, eine ausreichende Motivation zur aktiven Mitarbeit vorhanden ist** und auch **bereit ist, etwas zu verändern**.

Problemlagen werden oft durch Überforderung der Eltern, durch Krisensituationen, Trennung und Scheidung, Verlust eines Elternteiles, psychische Erkrankung oder Suchterkrankung eines Elternteils oder der Eltern ausgelöst.

Nach der gemeinsamen Auftragsklärung, arbeiten Familie und SPFH in **intensiver Form** (1-2 Hausbesuche pro Woche) über eine **längere Zeit** (1/2- 2 Jahre) zusammen.

Die SPFH arbeitet zu Hause in der Familie und bezieht das soziale (Familie, Bekannte, Nachbarn) und das öffentliche Umfeld (Lehrer, Erzieher Institutionen) der Familie mit in die Arbeit ein.

Erarbeiten von Strukturen im Familiensystem wie z.B. feste Regeln und Konsequenzen einführen, Tagesstruktur erarbeiten und somit eine Stärkung des elterlichen Erziehungsverhaltens.

Aber die Hauptziele der SPFH sind:

Die Wiederherstellung, Sicherung und Stabilisierung der familiären Erziehungskraft und somit der Verbleib der Kinder in der Familie.

Zur Situation im Landkreis:

Im Landkreis waren bis heute vier Mitarbeiterinnen in der SPFH tätig.

Von diesen vier Mitarbeiterinnen und den betreuten Familien wurden in den letzten 11 Jahren positive Erfahrungen mit der SPFH gesammelt. Dies bestätigt auch eine Familienbefragung, die im Jahre 2000 durchgeführt wurde.

Zurzeit ist die SPFH im Landkreis mit einer Vollzeitstelle besetzt, das bedeutet, es können ca. 4 bis 6 Familien im Jahr betreut werden. Da der Bedarf stets größer ist als die vorhandenen Kapazitäten, muss mit einer Warteliste gearbeitet werden. Das heißt, wenn eine Familie heute die Hilfe beantragt, muss sie mit einer Wartezeit bis zu einem Jahr rechnen.

Aus pädagogischer Sicht ist dies problematisch, zum einen weil die Eltern jetzt motiviert sind und Hilfe annehmen wollen (Leidensdruck), dann aber vertröstet werden müssen. Zum zweiten sind die Kinder das schwächste Glied in der Familie, sie leiden am meisten unter den schwachen Familienstrukturen und regulierende Eingriffe können nicht zeitnah erfolgen.

Hierdurch können sich die Probleme verschärfen oder eskalieren und es muss teilweise auf andere Maßnahmen ausgewichen werden (z.B. HPT, Stationäre Heimaßnahme, Vollzeitpflege)

In ganz Bayern geht der Trend in Richtung Ausbau der SPFH. Von 1996 bis 2001 hat sich die Zahl der eingesetzten Mitarbeiter in der SPFH fast verdoppelt.

Momentan betreut die SPFH im Landkreis 4 – 5 Familien, die in der Anbahnungsphase 1 x und in der Intensivphase 2 x pro Woche besucht werden.

5 Familien stehen auf der Warteliste. In dringenden Fällen (z.B. Familie mit Säugling) wird eine Familie evtl. vorgezogen.
 Hilfepläne werden zusammen mit dem ASD erstellt, die halbjährlich neu überprüft werden.
 In zwei Jahren wurden 9 Familien betreut, davon wurden 2 Entzüge der elterlichen Sorge durchgeführt.

Aus welchen Schichten kommen die Familien?

Nach der Statistik der SPFH kommen 60 % der betreuten Familien aus der Unterschicht und 40 % aus der Mittelschicht.

Wie viel Zeit wird für administrative Gänge benötigt – wie viel Zeit für Sozialmanagement?
 Für Klärung der finanziellen Situation, Beantragung von Sozialhilfe und Wohngeld ist bei den Unterschicht-Klienten mehr Zeit nötig – Mittelschicht-Klienten sind meist selbständig.

Wäre eine Arbeitsteilung auf verschiedene Personen möglich (z.B. Erzieher – Heilerzieher – Hauswirtschafterin)?

Die Familie möchte nicht mehrere Personen im Haushalt haben – ein Vertrauensverhältnis muss vorhanden sein bzw. aufgebaut werden. Welche Erfahrungen wurden nach der Ablösung gemacht?

Die Familien sind stabiler, Problemlösungen wurden erreicht.

- HH-Ansatz auf HHSt.4554 7601 1.500 €
 (1.000 € für Übergangsbetreuung anderer Landkreise, z.B. wenn Familie wegzieht;
 500 € für Material etc.)

Personelle Situation:

Momentan zwei Halbtagskräfte: Frau Heim und Frau Treutner
 Qualifikation: Diplom Sozialpädagoge (FH)
 Fallzahl pro Mitarbeiter 2- 3 zu betreuende Familien

Umfrage bei den unterfränkischen Landratsämtern - Sozialpädagogischer Familienhilfe - SPFH

	Wie viele Mitarbeiter?	Wie viele betreute Familien?	Freie Träger
LRA Aschaffenburg 0 60 21 / 394-353 Herr Lode	1,5	10	–
LRA Bad Kissingen 09 71 / 801-0		19	Netzwerk soziale Dienste Gesellsch. für soz. Integration Kinderdorf Riedenberg
LRA Hassberge 0 95 21 / 27-179 Frau Friedrich	3 Halbtagskräfte (Z. T. mit Erziehungs- beistandschaft)	8 - 10	
LRA Kitzingen 0 93 21 / 928-540 Herr Adler	–	20	Vertrag mit privaten Honorar- kräften 20,61 €/Std
LRA Miltenberg 0 93 71 / 501-203 Herr Winkler	3¼ - in Zusammenarbeit mit ambulante Jugendhilfe- Erziehungsbeistände	22	Evang. Kinder- und Jugendhilfe Gesellschaft für Integration
LRA Schweinfurt 0 97 21 / 55-0 Herr Rösch	5 Erziehungsbeistände (3,5 Planstellen)	7	bei Engpässen Haus Mariental
LRA Würzburg 09 31 / 80 03-0 Herr Blenk		67	Kreis-Caritas Arbeiterwohlfahrt 7,2
LRA Rhön-Grabfeld 0 97 71 / 94-0 Herr Schwarz		4 - 5	2 Halbtagskräfte über freie Träger Caritas

Bereits in der Jugendhilfeausschusssitzung 2004 wurde der Bedarf einer weiteren Vollzeit-Fachkraft für die Sozialpädagogische Familienhilfe festgestellt.

Situation im Landkreis:

Vom Arbeitskreis wurde festgestellt, dass im Bereich Sozialpädagogische Familienhilfe der Bedarf sehr hoch ist.

Wartezeiten der Familien bis zu einem Jahr

Im Landkreis gibt es kein Angebot von freien Trägern. Ausbau SPFH über freie Träger wäre möglich. Einbindung an die EB wäre wünschenswert

Es wäre wichtig, Maßnahmen für Elterngruppenarbeit, Kommunikation in der Familie, Eltern-Familien-Bildung anzubieten.

2 Halbtags - Sozialpädagoginnen

Lt. Empfehlung des Bay. Landkreistages vom Oktober soll 1 Vollzeitkraft 2-3 Familien betreuen. Wartezeiten der Familien bis zu einem Jahr.

Optimierungsmöglichkeiten:



Der Arbeitskreis hat einen hohen Bedarf festgestellt und fordert eine weitere Stelle. (Die Stelle wurde inzwischen in der Jugendhilfeausschusssitzung am 19.06.2006 genehmigt)



Der Arbeitskreis regt an zu überprüfen, ob eine Anbindung der SPFH an die Erziehungsberatungsstelle oder an einen freien Träger erfolgen kann. Die Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom Hl. Kreuz in Gemünden oder das Diakonische Werk Lohr wären gewillt, das erforderliche Personal zu stellen.



Reduzierung der Wartezeit auf drei Monaten

(Ausarbeitung der Stellenbeschreibung - siehe Anhang)

§ 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe

Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden.

Erziehung in einer Tagesgruppe gem. § 32 SGB VIII ist eine Hilfe zur Erziehung, die sich als teilstationäres Angebot zwischen den ambulanten und den stationären Hilfen für Kinder und Jugendliche versteht. Eine überschaubare Gruppengröße (9 Kinder) soll dem Kind als Lern- und Übungsfeld zur Änderung bisher erlernten Verhaltens dienen.

1) Indikationen für eine HPT-Maßnahme sind:

- Verhaltensauffälligkeiten
- Störungen im emotionalen und sozialen Bereich
- ADHS / HKS-Syndrom
- Entwicklungsverzögerungen
- Teilleistungsstörungen

2) Ziele der Arbeit der HPT sind u.a.:

- den Kindern und Jugendlichen eine umfassende individuelle Hilfestellung bei der Beseitigung von Verhaltens- und Entwicklungsstörungen zu geben.
- Verbleib des Kindes in der Familie
- die Familien in ihrer Erziehungsarbeit vorübergehend zu entlasten
- die Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung und Erziehungsfähigkeit zu stärken
- in Kooperation mit anderen Einrichtungen (z.B. Schule/EB/KJP) eine Stabilisierung des Familiensystems zu erreichen.

3) Methoden:

- heilpäd./therapeut. Fachdienste im Einzel- und Gruppenbezug:
 - Förderung in emotionalen, sozialen, kognitiven, gesundheitlichen/körperlichen Bereich
- Eltern- und Familienarbeit nach systemischen Grundsätzen:
 - Elterngespräche
 - syst. Familienberatung
 - Elterntaining
 - Krisenintervention
 - gemeinsame Aktivitäten mit Eltern und ganzer Familie

4) Verlauf einer HPT-Maßnahme:

- Festlegung der Hilfeform durch Eltern, Jugendamt und Einrichtung mit anschl. Aufnahme in die HPT-Gruppe
- Eingewöhnungsphase mit Anamnese, Beobachtungs- und Verlaufsdiagnostik
- Hilfeplangespräch (§36 SGB VIII) mit Festlegung von Zielen für den Hilfeverlauf
- Intensivphase: Förder-, Erziehungs- und Therapieplanung mit dem Kind und den am Erziehungsprozess Beteiligten
- Fortführung des HPL nach 1 Jahr mit Überprüfung der Ziele
- Ablösephase
- Evtl. Beendigung der Maßnahme nach 2 Jahren; bei Bedarf auch Verlängerung

5) Personelle Ausstattung der HPT:

- Leitung: Soz.päd. / Heilpäd.
- Fachdienst: PsychologInnen / HeilpädagogInnen / system. Familientherapeuten
- Fachkräfte im Gruppendienst: HeilpädagogInnen / ErzieherInnen / BerufspraktikantInnen

6) Aktuelle Fallzahlen im Landkreis MSP:

Insgesamt sind 25 Kinder in einer HPT untergebracht. Diese verteilen sich wie folgt:

- 9 Kinder → HPT Gemünden
- 7 Kinder → HPT Karlstadt
- 9 Kinder in den HPT's in anderen Landkreisen

Für HPT-Maßnahmen sind im Haushalt insgesamt 430.000.- € angesetzt, davon 300.000.- € für die beiden Heilpädagogischen Tagesstätten im Landkreis Main-Spessart.

Einrichtungen im Landkreis:

1. Hort und Heilpädagogische Tagesstätte der Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuz, Kreuzstr. 3, 97737 Gemünden
2. Heilpädagogische Tagesstätte Karlstadt der Lebenshilfe Main-Spessart e.V., Schillerweg 9, 97753 Karlstadt

Die Entscheidung über die Dauer einer Hilfe erfolgt nach fachlichen Gründen.

Dauer: i.d.R. zwei Jahre (Verlängerung ist möglich)

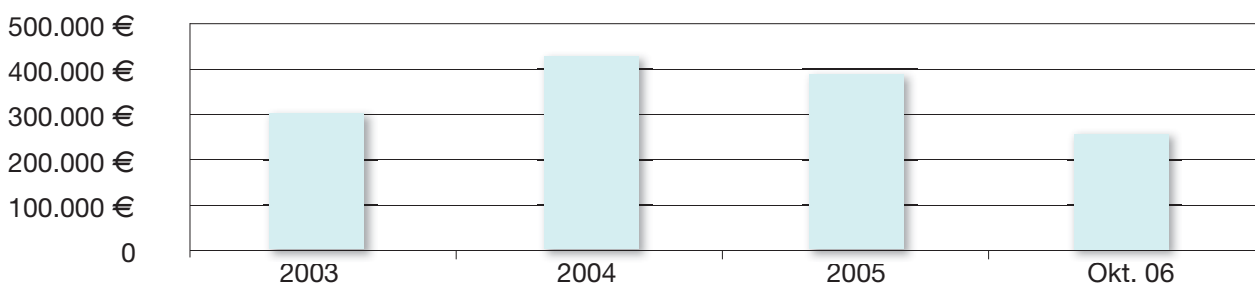
Alter: von 6 – 12 Jahren (Ausnahmen sind möglich)

Optimierungsmöglichkeiten:

- ☀ Stellungnahmen der Lehrer bedürfen einer strukturierten Vorlage
- ☀ Jugendamt und Jugendhilfeeinrichtungen sollen sich als Partner in der Begleitung der Familien verstehen; ein regelmäßiger Austausch im Sinne einer wirksamen Kooperation sollte 1x jährlich stattfinden
- ☀ Es soll geprüft werden, wie der Bedarf ermittelt, bzw. ob eine HPT / ein Hort in Lohr und Marktheidenfeld eingerichtet werden kann.
- ☀ Übernahme der Fahrtkosten für bedürftige Familien

Jugendhilfe-Ausgaben für Tagesgruppen/Heilpädagogische Tagesstätten:

§ 32 Tagesgruppe / HPT



§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

Hinter dem Begriff Vollzeitpflege verbirgt sich eine Vielfalt unterschiedlichster Hilfe-Arrangements, die von der kurzfristigen Aufnahme bis hin zur langfristigen Lebensperspektive für das Kind reichen können.

Die konkrete Ausgestaltung der Hilfe richtet sich dabei nach dem erzieherischen Bedarf des Einzel-falles und dem Wohl des zu betreuenden Kindes.

Entsprechend dem Vorrang der elterlichen Erziehung ist die Rückkehr des Kindes in die Herkunftsfamilie innerhalb eines aus kindlicher Perspektive tolerierbaren Zeitraums anzustreben. Ein Grundgedanke der Vollzeitpflege ist es daher, die Herkunftsfamilie während der Unterbringung des Kindes in der Pflegefamilie zu unterstützen, damit sie wieder selbst in die Lage kommt, ihr Kind zu betreu-en und zu erziehen.

Erscheint dies von vornherein aussichtslos oder scheitert der Versuch der Rückführung, so ist der Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie als dauerhafte Hilfe anzusehen.

Die konkrete Ausgestaltung der Hilfe muss im Rahmen der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII mit allen Beteiligten vereinbart und regelmäßig überprüft werden.

Die Jugendämter haben die Aufgabe, geeignete Pflegeeltern für diese Hilfeart bereitzustellen, die vorab gewonnen, beraten und auf ihre Aufgabe vorbereitet werden müssen:

- Zusammenarbeit zwischen Herkunftsfamilie und Pflegefamilie
- Kontinuierliche Begleitung der Herkunftsfamilie
- Unterstützung und Verbesserung ihrer Erziehungsbedingungen

Die Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege ist nicht nur für jüngere Kinder angezeigt, für die die Vermittlungschance relativ groß ist. Auch älteren Kindern oder Kindern mit einer Krankheit oder Behinderung kann eine geeignete Pflegefamilie gute Entwicklungschancen bieten. Das Ju-gendamt ist gehalten, für diese besonderen entwicklungsbeeinträchtigten Kinder geeignete For-men der Familienpflege zu schaffen oder auszubauen.

Die Leistungsinhalte der Vollzeitpflege sind im Wesentlichen:

- a) Dem Kind bzw. Jugendlichen wird in dieser Zeit Unterkunft, Verpflegung, Betreuung und Erziehung gewährt.
- b) Das Kind bzw. der Jugendliche wird in seiner Persönlichkeit, seiner Biografie und seinen Problemen angenommen und in der Verarbeitung der Situation unterstützt.
- c) Das Kind bzw. der Jugendliche und seine Herkunftsfamilie erfahren Unterstützung bei der Verbesserung bzw. Wiederherstellung ihrer Beziehungen bzw. Erziehungsfähigkeit.
- d) Die Pflegefamilie wird ausreichend vorbereitet und während eines Pflegeverhältnisses begleitet und unterstützt.

Je nach Perspektive der Dauer der Hilfe verändert sich die Gewichtung der Leistungsinhalte. Bei vor-handener Rückkehr-Option liegt der Schwerpunkt auf der Wiederherstellung der Erziehungsfähig-keit der Herkunftsfamilie sowie auf dem Erhalt bzw. der Verbesserung der Beziehung zwischen dem Kind und seiner Herkunftsfamilie.

Soll die Hilfe dem Kind eine dauerhafte Lebensperspektive bieten, verlagert sich der Schwerpunkt. Jetzt muss die Integration in den neuen Familienverband und die diesbezügliche Akzeptanz bei der Herkunftsfamilie gefördert werden, d.h. das Augenmerk liegt vor allem auf der Betreuung und Unterstützung der Pflegefamilie.

Verfahren:

Anspruchsberechtigt sind die Inhaber der Personensorge. Diese müssen beim örtlichen Jugendamt einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege stellen. Dieser Antrag bedarf keiner bestimmten Form. Wurde von der zuständigen Fachkraft in Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten festgestellt, dass die Vollzeitpflege die geeignetste Hilfe darstellt, werden folgend Schritte unternommen:

1. Vorbereitung
2. Auswahl der geeigneten Pflegepersonen
3. Vermittlung
4. Begleitung
5. Beendigung

Das Jugendamt überprüft die Möglichkeit, Eltern und Jugendliche zu den Kosten heranzuziehen.

Situation im Landkreis:

1 Sozialpädagogin betreut Familien, weiterer Ausbau ist momentan nicht erforderlich.

Pflegegeld zw. 611,- bis 785,- € / Monat für Unterhaltsaufwand und Erziehungsaufwand

Tabelle zur Zahlung des Pflegegeldes ab 01.07.2005 und Zusätzliche Leistungen zum Pflegegeld siehe Anhang

1. Statistische Zahlen (Stand: Dez. 2006)

- 59 Pflegekinder bei 46 Pflegefamilien
- bei 2/3 der Kinder liegt ein Sorgerechtsentzug vor
- 12 freie Pflegestellen für Kleinkinder davon
 - 3 nur für Kurzzeitpflege
 - 5 für Kleinkinder
 - 4 für ältere Kinder (bis ca. 12 Jahren)
- 2 Neuunterbringungen, 7 Abgänge
- 2 Bereitschaftspflegefamilien
- 3 Neubewerber im Überprüfungsverfahren

2. Charakteristika von Pflegekindern:

- Alter der Pflegekinder im Landkreis MSP: 4 Wochen bis 18 Jahre, Großteil der Kinder ist im Vorschul- und Grundschulalter
- $\frac{3}{4}$ der Kinder besuchen Fördereinrichtungen bzw. Förderschulen, wenige im Regelkindergarten oder Regelschule, 2 in weiterführende Schulen
- Alter der Kinder bei Unterbringung in eine Pflegefamilie: Neugeborene bis ca. Vorschulalter, in Ausnahmefällen auch Grundschulalter
- Kinder aus schwierigen sozialen Verhältnissen (Suchtproblematik, Minderbegabung, psychische Erkrankungen, Gewalt, Missbrauch, Verwahrlosung bei den Herkunftseltern) mit vielfältigen Auffälligkeiten (Einnässen, Einkoten, Entwicklungsdefizite, Behinderungen, soziale Deprivation, etc. bei den Kindern) und entsprechend hohen Bedarf an Zuwendung und Förderung

3. Charakteristika von Pflegefamilien:

- In der Regel Familien der Mittelschicht mit 1 bis 2 eigenen Kindern, mittleres Bildungsniveau, manchmal mit pädagogischer Ausbildung (Kinderpflegerin, Erzieherin), kinderlose Paare
- Soziale Gesichtspunkte und Engagement als Motivation (Kindern eine intakte Familie, bessere Entwicklungschancen und gute schulische wie berufliche Perspektive geben)
- Pflegekind als Ersatz für eigenes oder Adoptivkind
- Pflegekind als Spielkamerad für eigenes Kind
- In der Regel keine Erfahrung im Umgang mit Menschen aus sozial schwierigen Verhältnissen, mit Suchtkranken oder psychisch Kranken, keine Vorstellung von auftretenden Problemen.

4. Besonderheiten und Probleme in Pflegefamilien:

- Umgang mit der Rückkehroption der Kinder in die Herkunftsfamilie (Aufbau von Beziehungen und Bindungen einerseits, Loslassenkönnen andererseits)
- Ungewissheit über Zeitdauer des Pflegeverhältnisses in den ersten Jahren
- Belastung für die Pflegefamilie und das Pflegekind durch die Besuchskontakte des Kindes mit den leiblichen Eltern
- Reaktionen und Auffälligkeiten der Pflegekinder (Aggressionen, Zurückgezogenheit, Behinderungen)
- Geschwisterrivalitäten („Du bist nur das Pflegekind, das ist meine Mama“)
- Verlustängste vor allem bei kinderlosen Paaren
- Scheitern der Integration des Kindes in die neue Familie, wenn das Kind bei Herausnahme aus der Herkunftsfamilie zu alt ist oder zu massive Auffälligkeiten aufweist
- Schwierige Phase der Pubertät des Pflegekindes kann zur Beendigung des Pflegeverhältnisses und Einleitung einer Heimunterbringung führen

5. Aufgaben des Pflegekinderdienstes:

- Werbung, Überprüfung und Vorbereitung neuer Pflegefamilien (Gespräche, Hausbesuche, Einladung in die Pflegeelterngruppe)
- Vermittlung von Kindern in geeignete Pflegefamilien, intensive Begleitung während der ersten Zeit nach Aufnahme des Kindes in die Familie
- In Einzelfällen Begleitung der Umgänge mit den leiblichen Eltern
- Hilfeplanung und –fortschreibung gemeinsam mit der wirtschaftlichen Jugendhilfe für alle Pflegekinder, in der Regel einmal im Jahr, bei Bedarf öfter
- Ansprechpartner für die Pflegefamilien bei Fragen und Problemen, Vermittlung von weiterführenden Hilfen und Zusammenarbeit mit den Fachkräften (z.B. Erziehungsberatungsstelle, Frühdiagnosezentrum, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Fachärzte, Therapeuten)
- Unmittelbarer Kontakt zu den Pflegekindern, in der Regel 1 bis 2 x im Jahr, bei Bedarf öfter
- Organisation von übergreifenden Angeboten für Pflegeeltern (Themenabende, Supervision, Pflegefamilienfest, Fortbildungswochenende, Teilnahme an einem Abend der Pflegeelterngruppe auf Anfrage)
- Vermittlung von Tagesmüttern

Allgemeine Diskussion und Fragen

- Wie viele Kinder kommen in die Herkunftsfamilie zurück? – etwa 3 – 5 Kinder, die meisten bleiben in der Pflegefamilie bis zur Verselbständigung.
- Wie wird bei Überforderung der Pflegefamilie reagiert? – Erziehungsberatung, in besonderen Fällen Erziehungsbeistand, auch Wechsel der Pflegestelle. Es gibt Abbrüche – z.B. in der Pubertätsphase
- Es gibt drei Bereitschaftspflegefamilien, die in Notfällen Kinder bis zum 12. Lebensjahr jederzeit aufnehmen. Adressen sind auch bei der Polizei bekannt.
- Auch die Herkunftsfamilie müsste betreut werden.
- Jedes Pflegekind ist anders. Beratende Beziehung zu leiblicher Mutter ist positiv. Alle Pflegekinder sind nicht einfach zu handhaben; sie sind jedoch eine Bereicherung und müssen mit Achtung behandelt werden.
- Wenn kein Elternkontakt besteht, oft einfacher für Kind und Pflegefamilie
- In Stationären Einrichtungen genauso – Eltern blockieren oft Arbeit
- Gibt es regelmäßige Supervisionen für Pflegefamilien? – Pflegeelterngruppe trifft sich 1 x im Monat, 1 – 2 x im Jahr Themenabende, Fortbildungswochenende für ganze Familie, 2 x mit ausgebildeten Supervisoren. Wunsch der Pflegeeltern: Geleitete Gruppe für Pflegeeltern!
- Sonderpflegestellen für Extremfälle: 1 Elternteil mit sozialpädagogischer Ausbildung – doppelter oder 3-facher Erziehungsbeitrag – Familie müsste sinnvoll unterstützt werden - sinnvolle Idee – wichtig, solche Ideen zu überdenken – welches Kind ist ein Heimfall – was gibt es für andere Möglichkeiten – im Ansatzpunkt könnte Geld eingespart werden – Hilfepläne müssen überprüft werden – trotz Ausbau der ambulanten Hilfe kein Rückgang der stationären Hilfen – In erster Linie nicht das Finanzielle, sondern das Kindeswohl in den Vordergrund stellen
- Auflage für Pflegeeltern: mindestens 1 x Fortbildung – mit Rentenversicherung – bei Neubewerbern als Auflage – Forderung im Arbeitskreis aufnahmewürdig – jedoch Qualität der Pflege nicht von Fortbildung abhängig machen – Es müssten dann Angebote gemacht werden, für die jetzt zeitlich keine Kapazitäten frei sind.

Stellungnahme einiger Pflegeeltern zur Maßnahmenplanung im Jugendhilfeausschuss

- Wir Pflegeeltern sind Erziehungspersonen, ohne spezielle Ausbildung, ohne auf unser Amt als Pflegeeltern ausreichend vorbereitet worden zu sein. Pflegeeltern brauchen eine gute Vorbereitung!
- Gründe für eine Inpflegenahme ist fast immer die Überforderung der leiblichen Eltern, die zu Vernachlässigung, Verwahrlosung und Gewalt geführt hat.
- Gründe ein Pflegekind in der eigenen Familie aufzunehmen sind meist ein soziales Engagement, Pflegeeltern haben Freude mit Kindern umzugehen, ihnen zu helfen und haben noch Ressourcen für „fremde“ Kinder übrig. Pflegekinder sind keine Spielkameraden für eigene Kinder, sondern vielmehr Konkurrenten um Spielzeug, Platz, Zeit und Aufmerksamkeit.
- Pflegekinder bedeuten für Pflegeeltern auch keine finanzielle Bereicherung. Vielmehr scheiden Pflegemütter wegen der Kinder oft lange aus dem Berufsleben aus, um sich um die Pflegekinder zu kümmern und haben dann im Alter keine Rentenansprüche, deshalb fordern wir **Rente für Pflegeeltern** (wie pflegende Angehörige auch).
- Pflegekinder haben durch ihre problematische Vergangenheit oft erhebliche Defizite in ihrer Entwicklung und brauchen daher sehr viel mehr Zeit, Kraft und Aufmerksamkeit als „normale“ Kinder. Der Umgang mit den leiblichen Eltern sorgt zudem oft für Schwierigkeiten. Pflegeeltern müssen bei dieser Aufgabe vom Jugendamt mehr unterstützt werden, um nicht mit den Problemen alleine zu Recht kommen zu müssen. Deshalb fordern wir **mehr Personal!**
- Mit mehr Personal im Pflegekinderbereich wären auch regelmäßige Gespräche möglich, um Probleme im Vorfeld abzufangen. Auch ohne große Katastrophen sind **regelmäßige Gespräche** nötig. Jugendamt trägt die Verantwortung mit und sollte einmal monatlich die Familie „besuchen“. Im Bereich Sonderpflege Würzburg ist pro Familie 4 Stunden wöchentlich vorgesehen!

- Zur Reflexion und Unterstützung unserer Arbeit wäre eine **angeleitete Pflegeelterngruppe** wünschenswert.
- Um den „Familiensystemischen Ansatz“ auch in die Wirklichkeit umzusetzen, ist spezielle fachkundige Unterstützung aller Beteiligten (Pflegeeltern – Kind – leibliche Eltern) nötig. Personal!
- Haben Pflegeeltern durch die Problematik der ihnen anvertrauten Kinder spezielle Kosten, sollte die das Jugendamt übernehmen (Kosten für Sonderkindergarten, erhöhte Betreuung, großer Verschleiß), damit wir mit problematischen Kindern nicht schlechter gestellt werden (oder Sonderpflegestellen für diese Kinder schaffen), Erhöhte Pflegesatzzahlung bei besonders schwierigen Pflegekindern sollte klarer und gerechter gestaltet werden
- Auch Pflegeeltern brauchen einmal **Urlaub** (Heimpersonal hat Urlaubsanspruch) - auch Pflegeeltern sollten, wenn gewünscht, einmal ohne Pflegekind Urlaub machen können.
- Pflegekinder brauchen (wie Heimkinder) auch **Hilfen zur Verselbständigung** nach dem 18. Lebensjahr (Verselbständigungsgruppe, Wohnungssuche, Ersteinrichtung, Arbeitssuche usw.) – das sollte nicht dem sozialen Engagement der ehemaligen Pflegeeltern aufgeladen werden.

Optimierungsmöglichkeiten:



Von den Pflegeeltern wird eine stärkere fachliche Begleitung oder eine geleitete Pflegeelterngruppe mit regelmäßigen Themenabenden gewünscht (zwei Themenabende zur Pubertät wurden im Nov. 2005 von der EB angeboten)



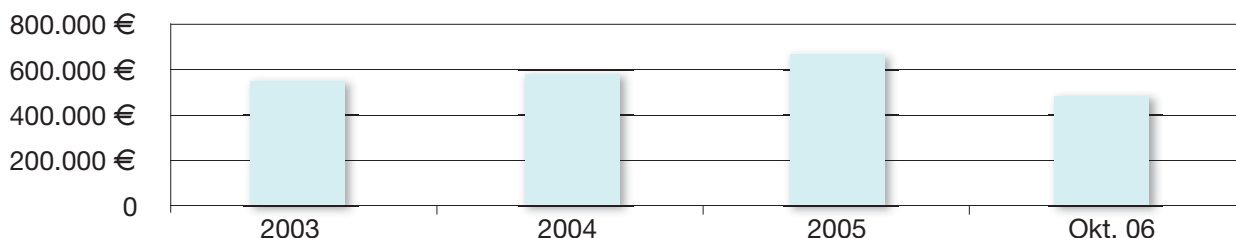
Für Neubewerber als Pflegeeltern soll ein Einführungsseminar stattfinden



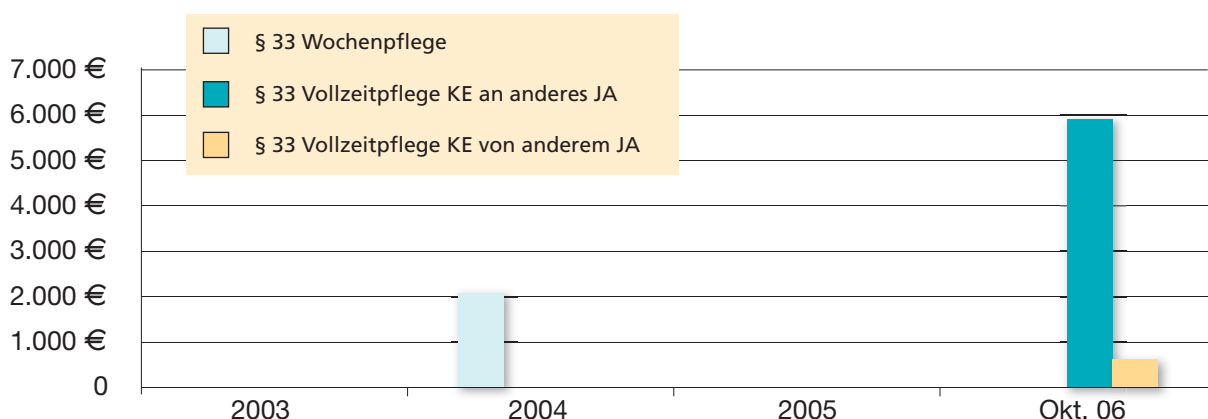
Übernahme der Rentenversicherungsbeiträge für Pflegeeltern unter Berücksichtigung der Anzahl der Pflegekinder

Jugendhilfe-Ausgaben für Vollzeitpflege:

§ 33 Vollzeitpflege



Jugendhilfe-Ausgaben für Wochenpflege, Vollzeitpflege – Kostenerstattung an anderes Jugendamt und Kostenerstattung von anderem Jugendamt:



§ 34 – Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.

Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

Die Heimerziehung ist die älteste und bekannteste Form der Erziehungshilfe, die in ihren Wurzeln weit zurückgeht. Die heutige Heimerziehung ist nicht vergleichbar mit einstigen Waisenhäusern und Erziehungsanstalten staatlicher oder konfessioneller Prägung. Seit der grundsätzlichen Kritik in den 60-er Jahren haben neue Entwicklungen für eine vielfältige und differenzierte Landschaft stationärer Jugendhilfeformen gesorgt. Ein Übriges tat die Reform der Jugendhilfe Anfang der 90-er Jahre, sodass es heute keine staatliche Fürsorgeerziehung mehr gibt.

Moderne Jugendhilfe versucht ganz bewusst, mit den betroffenen jungen Menschen selbst und ihren Sorgeberechtigten gemeinsame Lösungen zu finden in Situationen, in denen der Verbleib im Elternhaus auf Zeit oder auf Dauer nicht (mehr) möglich ist. Das Angebot der Heimerziehung (§ 34) ist den übrigen Hilfen zur Erziehung gleichgestellt. Im Hilfeplan (§ 36) sind Notwendigkeit und Eignung sowie Zielsetzung dokumentiert.

Als Hilfe zur Erziehung nach § 34 SGB VIII soll Heimerziehung Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Diese Hilfe wird heute i.d.R. zeitlich befristet geleistet mit dem Ziel, eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie nach Verbesserung der dortigen Erziehungsbedingungen zu ermöglichen. Auch der Wechsel in eine andere (Pflege-, in Ausnahmefällen vielleicht sogar Adoptiv-) Familie oder die Verselbständigung des Jugendlichen kann infrage kommen.

Neben der materiellen (Wohnung, Kleidung, Nahrung, Taschengeld) und pädagogischer Grundversorgung werden natürlich auch Leistungen der Krankenhilfe sichergestellt, und vor allem wird – gemessen an den Möglichkeiten des jungen Menschen – die Schul- oder Berufsausbildung gewährleistet. Die über 300 Heime der Jugendhilfe in Bayern, in denen derzeit ca. 8.000 junge Menschen leben, werden in weit überwiegendem Maß von Trägern der freien Jugendhilfe betrieben, in wachsender Zahl auch von privatgewerblichen Trägern.

Jugendwohngemeinschaften und das sog. Pädagogisch betreute Einzelwohnen finden zunehmend Zuspruch. Jugendliche werden hier gezielt auf ein eigenständiges Leben hingeführt.

Nach den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes kann der Jugendrichter nach Anhörung des Jugendamtes einen Jugendlichen auch verpflichten, Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in einer sonstigen betreuten Wohnform im Sinne des § 34 in Anspruch zu nehmen (§ 12 JGG). Als Alternative zur Untersuchungshaft gibt das Jugendgerichtsgesetz mit den §§ 71 und 72 JGG dem Jugendrichter die Möglichkeit, als vorläufige Maßnahme die Unterbringung eines Jugendlichen in einem geeigneten Heim anzuordnen.

Situation im Landkreis:

1. Vorgehensweise:

Im Landkreis wird nur stationäre Einweisung veranlasst, wenn keine andere Möglichkeit besteht. Genaue Prüfung jedes Einzelfalles – ausführlicher Bericht von ASD – Prüfung der wirtschaftlichen Seite und der sozialpädagogischen Seite

Vorladung der Eltern und des Jugendlichen – aufgrund der Symptomatik erfolgt Kontakt mit Einrichtung, sehr individuelle Entscheidung, Einrichtungen befinden sich zum größten Teil im Raum Schweinfurt. Im Landkreis Main-Spessart wird eine Einrichtung von der weltweiten Kinderhilfe in Laudenbach betrieben. Geschlossene Einrichtungen befinden sich in Rummelsberg u. Gauting.

Es wird im Einzelfall geprüft, wie eine möglichst gute fachliche Leistung erbracht wird, unter Beachtung der finanziellen und ökonomischen Gesichtspunkte.

2. Allgemeiner Sozialer Dienst

Wann wird der ASD beauftragt?

Information erfolgt durch Schule, Kindergärten oder soziales Umfeld.

In den letzten Jahren werden die Sozialarbeiter vermehrt durch Kinder- und Jugendpsychiatrie bzw. Schule informiert.

Gründe für eine Betreuung:

- Verwahrlosung, Beziehungsabbrüche, sexueller Missbrauch, Misshandlungen

Vorgehensweise:

- Bitte um Information durch Psychologen, Erziehungsberatungsstelle, Ärzte, Gespräche mit Schule, Stellungnahmen
- Gutachten durch die Kinder- u. Jugendpsychiatrie – Erstellung einer Sozialanamnese
- Besprechung mit wirtschaftlicher Jugendhilfe, Fachdienst, Prüfung der pädagogischen und der wirtschaftlichen Seite
- Termin mit Eltern
- Entscheidung ob ambulante, teilstationäre oder stationäre Hilfe, Vollzeitpflege, Tagespflege.

Wie wird bei sexuellem Missbrauch vorgegangen?

Eltern arbeiten häufig nicht mit, Gerüchte verfolgen – Informationen – Beweise sammeln

Werden Misshandlungen ärztlich festgestellt, ist der Fall klar.

Wird ein Kinder geprügelt, versucht man mit Beratung, Auflagen, Therapie die Familie zu erhalten.

1. **Bei Mitarbeiten der Eltern:** freiwillige Annahme von Hilfen zur Erziehung.
2. **Arbeiten Eltern nicht mit** → Familiengericht – Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechtes – Hilfefunktion.
3. **Bei akuter Gefährdung** → Inobhutnahme, gleichzeitig Antrag auf Heimeinweisung.

Kriterien bei Heimerziehung – Gesetzestext, Katalog vom BLJA

Mögliche Ursachen: organisch, erzieherisch, medizinisch, psychiatrisch → Verhaltensauffälligkeiten, massive Verwahrlosung, Kriminalität, Selbstverletzung, Suizid; Eltern sind überfordert

2/3 der Heimerziehung – durch § 35 a.

Abgrenzung zur Vollzeitpflege: je nach Alter

3. Fachdienst Erziehungshilfen:

Kontaktaufnahme mit Heim, wenn ein Platz frei ist – Vorstellungsgespräch mit Fachdienst, Eltern und Kind – wenn alle Voraussetzungen gegeben sind, erfolgt Aufnahme.

Nach 2-3 Monaten wird ein Hilfeplan erstellt, dieser wird im Regelfall jährlich fortgeschrieben.

Zusammenarbeit mit den Einrichtungen ist i.d.R. sehr gut;

Verweildauer im Schnitt 4 Jahre;

Durchschnittsalter der Hilfebedürftigen ist 13-14 Jahre;

Eine Hilfe für junge Volljährige muss vor dem 21. Lebensjahr begonnen werden.

Die Rückführung in die Herkunftsfamilien muss stets angestrebt werden.

Kosten der Heimunterbringung:

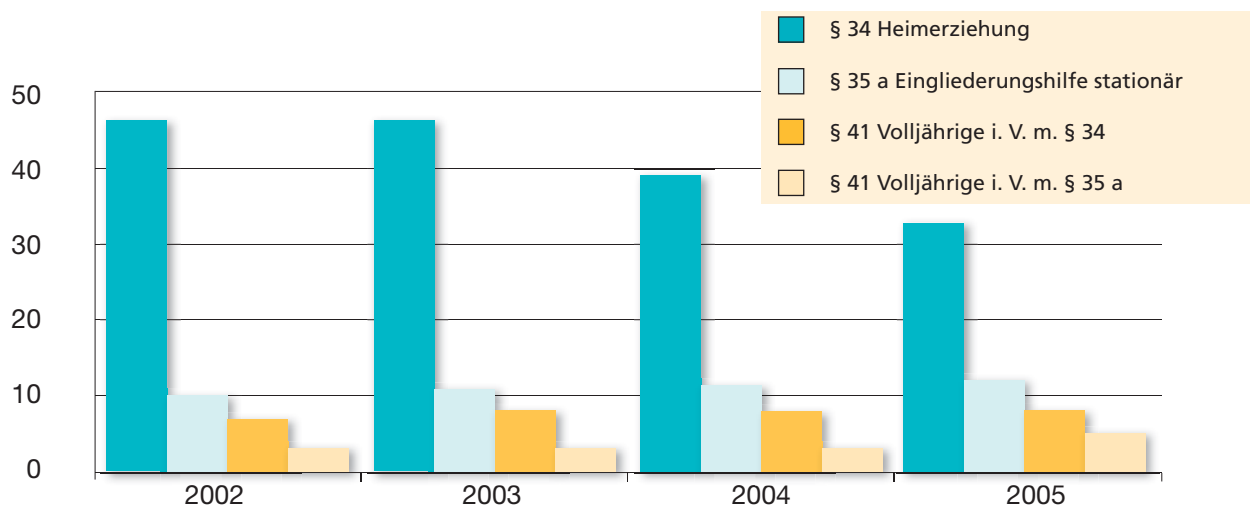
Die Kosten in den Heimen richten sich nach Tagespflegesätzen, die von der Entgeldkommission genehmigt werden.

Früher wurden bei stationären Fällen vom Staat 50 % zurückerstattet - heute sind es nur noch 18,73 % - obwohl die Heimkosten gestiegen sind.

Anmerkung:

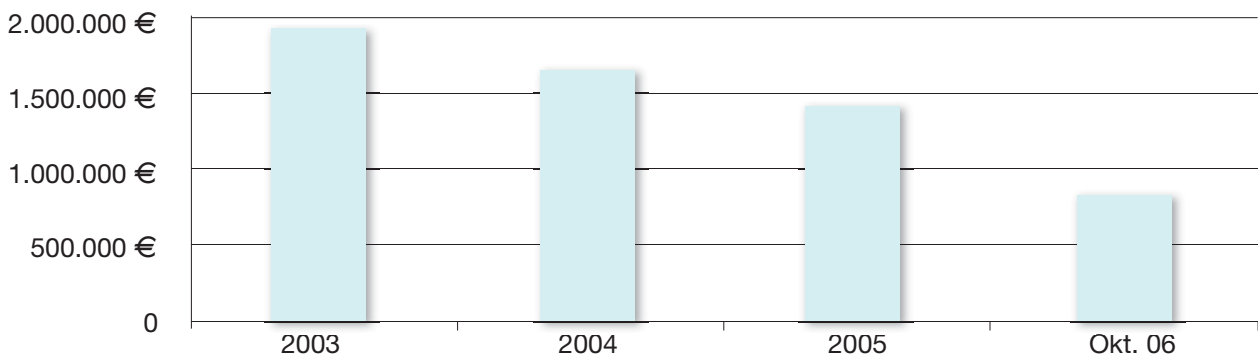
Wenn bei einem Heimkind die Eltern den Wohnort in einen anderen Landkreis oder eine andere Stadt wechseln, wechselt auch die örtliche Zuständigkeit. Das heißt, dass das nunmehr zuständige Jugendamt die Kosten tragen muss; Kostenerstattung ist nicht möglich. Somit sind Jugendhilfekosten bei Heimerziehung kaum planbar.

Anzahl der Fälle nach Hilfearten pro Haushaltsjahr



Jugendhilfe-Ausgaben für Heimerziehung:

§ 34 Heimerziehung



Sonstige betreute Wohnformen:

Don Bosco: betreutes Wohnen im Anschluss an Heimaufenthalt, Verselbständigung junger Erwachsener

Internate: bei schulische Problemen, Verhaltensauffälligkeiten

Wer kann zu den Kosten herangezogen werden?

Sorgeberechtigte, Kindergeld von 154,- €, Kostenbeitrag wird festgelegt – wird im Vorfeld mit den Eltern abgesprochen.

§ 35 - Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.

Aufgabenprofil:

Letzter Versuch, junge Menschen aus einer gefährdenden Entwicklung herauszuholen und in die Gesellschaft zu integrieren. - Alternative zu einer freiheitsentziehenden Maßnahme (z.B. Unterbringung in Psychiatrie oder Jugendgefängnis).

Problematik der besonderen Hilfen für gefährdete junge Menschen

1. Umgang mit schwierigen Jugendlichen – Verschiedene Faktoren tragen dazu bei, dass Jugendliche immer schwieriger werden.
2. Systemproblem zwischen den verschiedenen Kostenträgern.
3. Spezialisierung und stärkere Kooperation sozialer Dienste.

Adressatenkreis: besonders gefährdete Jugendliche, negative Biografie, sexueller Missbrauch.

Rechtsanspruch: Gewährung nach § 27 SGB VIII Hilfeart nach erzieherischem Bedarf im Einzelfall.

Formen der Betreuung: in der Praxis ein breiter Spielraum, da nicht genau festgelegt (keine Vorgaben)
- betreute Wohnformen
- erlebnispädagogische Projekte

einzelne Aspekte der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung:

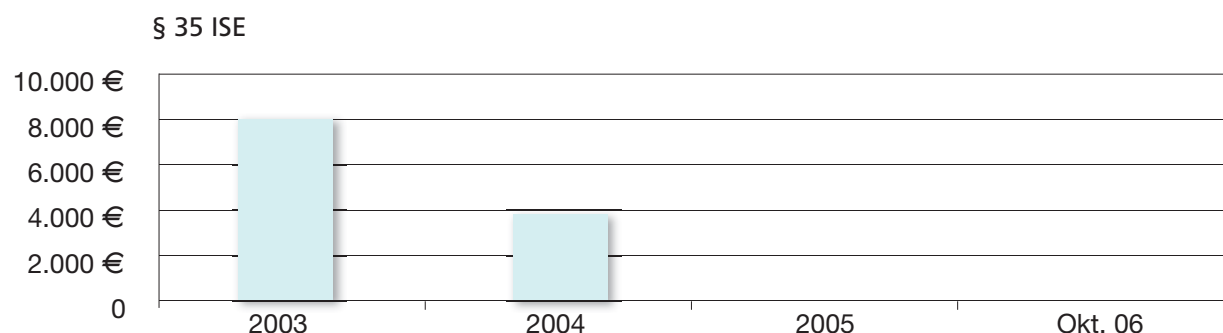
- Ganzheitliche Orientierung findet in der Lebenswelt des Jugendlichen statt
- Beschaffung und Erhalt einer geeigneten Wohnung
- Vermittlung einer schulischen, beruflichen Ausbildung
- Haushaltführung und sinnvolle Verwendung der Mittel mit dem Ziel eigenverantwortlichen Verwaltung
- Kontakte zu Behörden
- sinnvolle Gestaltung der Freizeit

Heranziehung zu den Kosten wird in Form der erweiterten Hilfe gewährt. Eltern/Jugendliche werden zu den Kosten herangezogen; Eltern nur Kostenbeitrag in Höhe der ersparten Aufwendungen.

Hilfe für komplexe Einzelfälle auf höchstem Niveau
Vermeidung von Freiheitsentzug

ISE kommt nur dann in Betracht, wenn alle anderen Jugendhilfemaßnahmen ausgeschöpft sind.

Jugendhilfe-Ausgaben für Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung:



§ 35 a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

- (1) Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, haben Anspruch auf Eingliederungshilfe. Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall
1. in ambulanter Form,
 2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
 3. durch geeignete Pflegepersonen und
 4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.
Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme
1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie,
 2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
 3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt einzuholen.
- Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.
- (2) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Maßnahmen richten sich nach folgenden Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes, soweit diese auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden:
1. § 39 Abs. 3 und § 40
 2. § 41 Abs.1 bis 3 Satz 2 und Abs. 4 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Vereinbarungen nach § 93 des Bundessozialhilfegesetzes Vereinbarungen nach § 77 dieses Buches treten.
 3. die Verordnungen nach § 47 des Bundessozialhilfegesetzes.
- (3) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen, als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

Im Unterschied zu § 39 BSHG wird hinsichtlich der Leistungsverpflichtung nicht danach differenziert, ob die Behinderung wesentlich oder nicht wesentlich ist.


- Unter den § 35 a fallen chronisch seelisch Behinderte.
- Kinder mit Störungen, Verhaltensauffälligkeiten – früher § 34, jetzt § 35 a Gutachten sind oft widersprüchlich.
Kinder müssen von einer Integrationsstörung betroffen sein.
- große Probleme beim Erlernen von Lesen und Schreiben –
- Diagnostik – häufig familiäre Ursachen
- Wenn § 35 a erfüllt ist, kann an der Erziehungsberatungsstelle eine Fördertherapie erfolgen.
- Lernen von Lesen und Schreiben und Therapie 1 x pro Woche unter Einbeziehung der Eltern
- **Dyskalkulie - § 35 a**
Seit Januar 2006 bietet die Erziehungsberatungsstelle Förderung für Schüler mit Rechenschwäche an, wenn gleichzeitig eine seelische Behinderung droht.

Personal:

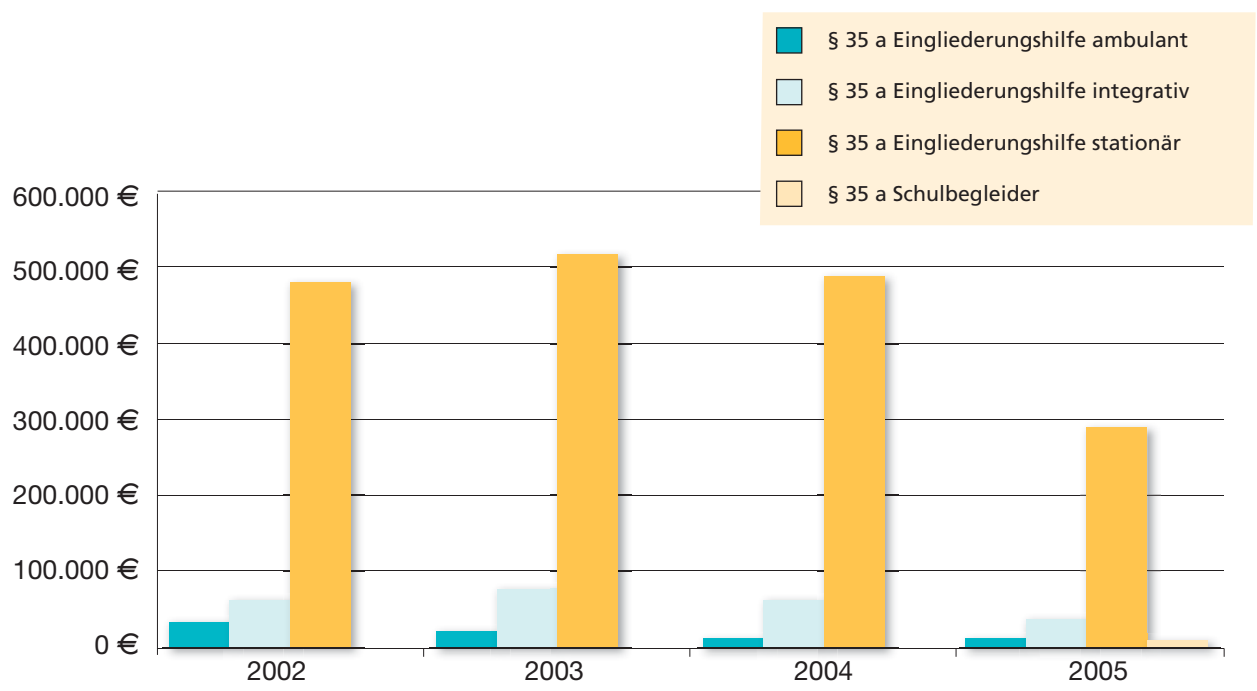
60 Honorarstunden/Monat, wurden zusätzlich bewilligt, 10 Fördertherapien übernimmt die Beratungsstelle aus eigenem Kontingent

Eingliederungshilfe in stationärer und teilstationärer Form kann auch in HPT und Heim erfolgen; Am integrativen Hort in Gemünden mit Fachdienststunden gibt es 10 Fälle – Kinder müssten nicht unbedingt in HPT aber es besteht besondere Betreuung unter Einbezug intensiver Elternarbeit.

Optimierungsmöglichkeiten:

 Der Arbeitskreis fordert, dass genügend Fachkräfte sowohl von der Erziehungsberatungsstelle als auch andere Psychologen oder Psychotherapeuten zur Begutachtung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit seelischer Behinderung zur Verfügung stehen.

Jugendhilfe-Ausgaben für Eingliederungshilfe ambulant, integrativ, stationär und Schulbegleiter:



§ 36 – Mitwirkung, Hilfeplan:

- (1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78 a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78 b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplanes nach Absatz 2 geboten ist.
- (2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen.
- (3) Erscheinen Hilfen nach § 35 a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35 a Abs. 1 a abgegeben hat, beteiligt werden; vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht werden soll, soll zum Ausschluss einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35 a Abs. 1 a Satz 1 genannten Person eingeholt werden. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die Stellen der Bundesanstalt für Arbeit beteiligt werden.

Fachdienst Erzieherische Hilfen:

Das erste Hilfeplangespräch sollte 6 – 10 Wochen nach Aufnahme in einer teilstationären bzw. stationären Einrichtung erfolgen. Zusammen mit dem Kind bzw. Jugendlichen, den Eltern, der Heimvertretung und dem Jugendamt werden Ziele, Verbesserungen, Heimfahrten, finanzielle Mittel u.a. besprochen.

Alle sechs Monate sollte ein weiteres Gespräch stattfinden, bei dem der festgelegte Hilfeplan überprüft wird.

Der Hilfeplan ist ein entscheidendes Instrument der Planung und hat sich als feste Größe bewährt.

Bemerkungen:

- Regelmäßige Gespräche sollten wahrgenommen werden
- Teilnahme der Eltern sollte Pflicht werden
- Verweildauer in Heilpädagogischer Tagesstätte (HPT) ist abhängig vom individuellen Fall und wird im Hilfeplan abgesprochen.

§ 37 – Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

- (1) Bei Hilfen nach §§ 32 bis 34 und § 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.
- (2) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer der Pflege Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen dem Kind oder dem Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson der Erlaubnis nach § 44 nicht bedarf. § 23 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Pflegeperson eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung gewährleistet. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

Der Kontakt zur Pflegefamilie ist zu Beginn intensiver, dann erfolgt bei Bedarf eine Beratung. Begleitung der Herkunftsfamilie müsste verbessert werden – jedoch durch ASD zeitlich nicht möglich, außerdem besteht durch die Herausnahme des Kindes aus dem Elternhaus manchmal keine Basis der Zusammenarbeit.

Optimierungsmöglichkeiten:



- Förderung der Elternarbeit
- Mehr Beratungsgespräche
- Punktuelle Versorgung durch die Erziehungsberatungsstelle
- Eine Rückführung in die Herkunftsfamilie wird in geeigneten Fällen angestrebt.
- Einzelne Gespräche mit Herkunftsfamilie im Elternhaus (Einzelfallbezogen bei Pflegefällen)

§ 41 – Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

- (1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist.
Die Hilfe wird i.d.R. nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.
- (2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.
- (3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

Der klassische Fall des § 41 SGB VIII sind Jugendliche in Heimen, die auch nach Volljährigkeit dort bleiben, um ihre Ausbildung zu beenden

2006: sieben Fälle;

2005: 11 Fälle

Wer trägt Kosten bei § 35 a – überörtlicher Sozialhilfeträger oder Jugendhilfe?

Da die Symptomatik oft nicht eindeutig ist, z.B. bei Mehrfachbehinderung ist der Kostenträger nicht immer klar.

Ständige Auseinandersetzungen mit dem Bezirk, großer Zeitaufwand und Gerichtsverfahren
Pflegekinder können bis zum 27. Lebensjahr betreut werden (eventuell danach stationäre Nachbetreuung für Behinderte).

Besonderes Projekt:

Das Projekt „Spätzünder“ wird von den Sozialarbeitern des Landkreises Main-Spessart, Frau Welsch und Frau Herrmann-Rüppel angeboten und bei der Gemeinde Frammersbach durchgeführt.

Spätzünder

Flexible Hilfen für junge Erwachsene in existenziell bedrohlichen Situationen

Junge Erwachsene, gemeint sind junge Menschen im Alter von 18 bis 21 Jahren, stellen im Rahmen der Jugendhilfe eine besondere Klientel dar. Sie gelten einerseits als volljährig mit allen Rechten und Pflichten, andererseits sind viele junge Menschen dieser Verantwortung nicht gewachsen und fühlen sich überfordert. Gleichzeitig sind sie jedoch oft nicht mehr bereit, Unterstützung durch die Eltern anzunehmen.

Manche Heranwachsende geraten dann unversehens in existenziell bedrohliche Situationen wie Überschuldung, drohende Obdachlosigkeit oder werden in zivil- oder strafrechtliche Verfahren verwickelt. In diesen oft ausweglos erscheinenden Lebenssituationen brauchen junge Volljährige mitunter intensive und flexible Unterstützung, um den weiteren sozialen Abstieg oder den erneuten Rückfall in die Kriminalität zu verhindern. Notwendig sind dann konsequente Führung durch eine Autoritätsperson, kurze Wege und ein Ansprechpartner vor Ort, der praktische Lebenshilfe bieten kann. Dies gilt insbesondere bei einer bestehenden Bewährung bzw. im Anschluss an eine Haftstrafe.

Eine Bewährung ist in der Regel immer mit Auflagen verbunden, die dazu dienen sollen, den jungen Menschen wieder auf den rechten Weg zu führen. Ohne zusätzliche Unterstützung und Motivation durch einen Dritten, gelingt es Heranwachsenden allerdings häufig nicht, diese Auflagen zu erfüllen.

Der Bewährungshelfer, der den straffällig gewordenen Jugendlichen oftmals zur Seite gestellt wird, kann aufgrund der sehr hohen Klientenzahlen eine kontinuierliche und intensive Begleitung und Betreuung seiner Mandanten nicht gewährleisten.

Während bei Minderjährigen die öffentliche Jugendhilfe greift und das Jugendamt die Möglichkeiten hat, z.B. über eine Erziehungsbeistandschaft, individuelle Einzelhilfe und Elternberatung anzubieten, ist diese Form der Unterstützung für Volljährige nicht mehr möglich.

Manche junge Volljährige sind erst bereit ihr Leben zu ändern, wenn sie kurz vor dem endgültigen sozialen Absturz stehen. Diesen „Spätzünder“ soll das Projekt eine Hilfestellung bieten. Es erfüllt damit auch den sozialen Auftrag, gestrauchelte junge Menschen in einer immer komplizierter werdenden Gesellschaft nicht fallen zu lassen, ihre Ressourcen zu erkennen, zu fördern und zu nutzen. Damit ist das Projekt nicht nur individuelle Einzelfallhilfe, sondern dient letztendlich auch der sozialen Gemeinschaft.

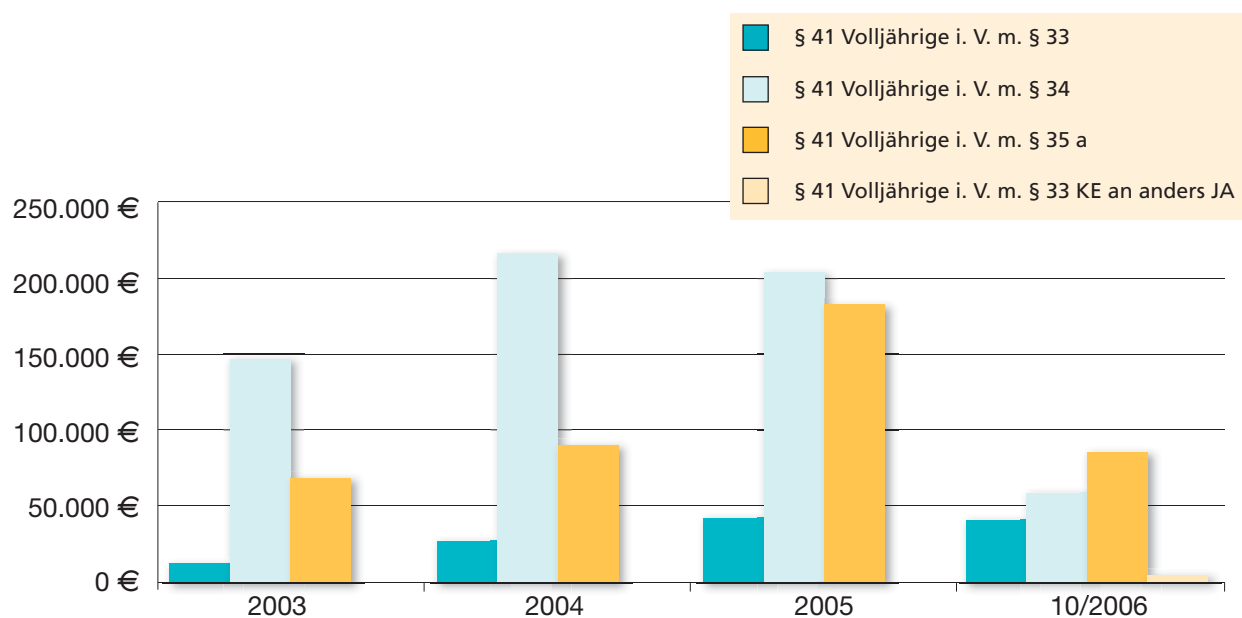
(Konzept - siehe Anhang).

Optimierungsmöglichkeiten:



Übertragung des Konzeptes „Spätzünder“ auf andere Gemeinden

Jugendhilfe-Ausgaben für Hilfen für junge Volljährige:



§ 42 – Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

- (1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn
1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
 2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
 3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.
- Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nr. 2 auch, ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.
- (2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich
1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamtes eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, Gefährdungen abzuwenden oder
 2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.
- Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nr. 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.
- (4) Die Inobhutnahme endet mit
1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,
 2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.
- (5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib und Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib und Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.
- (6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

Inobhutnahme tritt in Kraft, wenn ein Kind nicht mehr nach Hause gehen will – oder die Eltern nehmen das Kind nicht mehr auf - Zuständigkeit beim Fachdienst Erziehungshilfen.
Unterbringung von Mädchen im St. Ludwig-Heim – Jungen bei der Evang. Kinder- u. Jugendhilfe Würzburg (Jeremias-Gotthelf-Heim).
Bei Suizid-Drohung: Aufnahme im Bezirkskrankenhaus Lohr oder Werneck – keine Verpflichtung zur Aufnahme in die Kinder- und Jugendpsychiatrie Würzburg.
Seit Frühjahr 2006 gibt es an der Jugendpsychiatrie Würzburg eine geschlossene intensive Station für Kinder und Jugendliche.

Es müssen massive Probleme vorliegen – wenn jedoch Gefahr in Verzug ist, muss sofort gehandelt werden; auch ohne gerichtlichen Beschluss.

Aufgaben des Jugendamtes sind sehr eingeschränkt, umfassende Lösung von Lebensproblemen ist nicht möglich, Hilfe wird angeboten – Eltern geben Problem ab – tun selbst jedoch nichts dazu – an der Ausgangsposition ändert sich nichts.

Es sollte mehr Druck auf die Eltern ausgeübt werden.

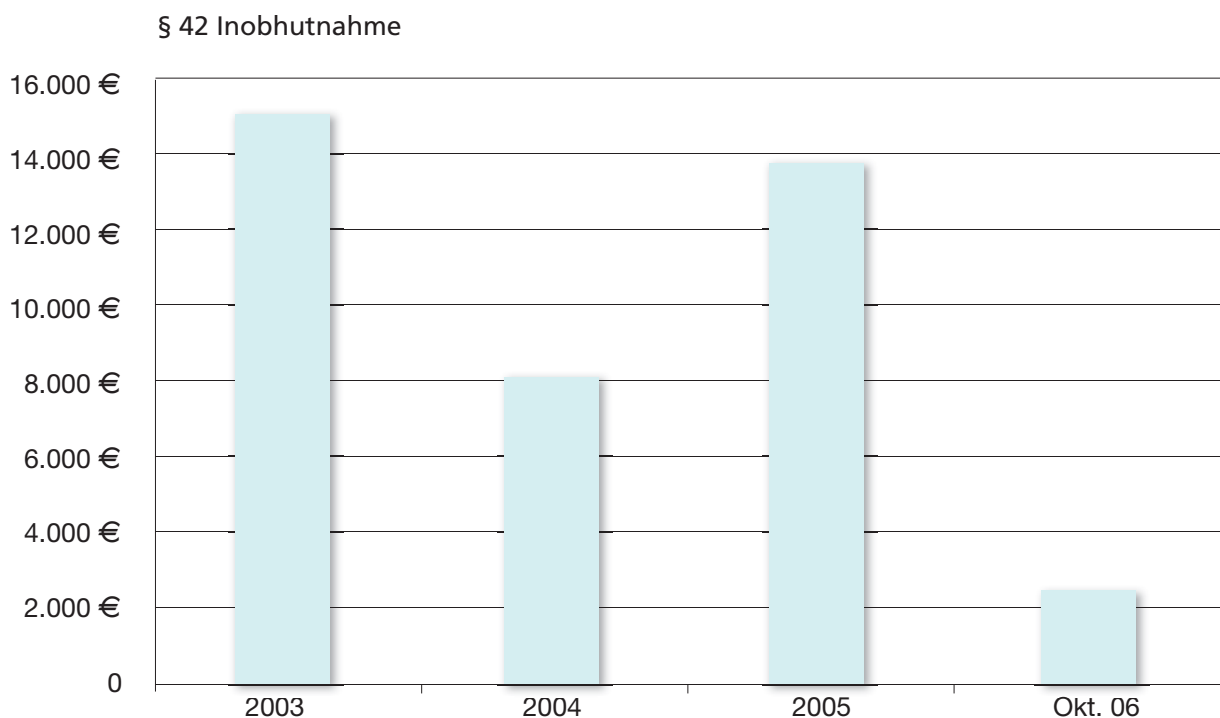
Kinder haben keine Garantie auf bestmögliche Erziehung – Eltern sind oft unfähig – kein Maß zwischen Freiheit und Verantwortungsbewusstsein – zieht sich durch alle Schichten.

Hilfen sind möglich, Erfolge in kleinen Schritten möglich, Anspruchshaltung ist jedoch zu groß.

Fälle:

Pro Jahr zwischen 5 und 8 Kinder

Jugendhilfe-Ausgaben für Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen:



§ 1 Adoptionsvermittlungsgesetz

Adoptionsvermittlung ist das Zusammenführen von Kindern unter achtzehn Jahren und Personen, die ein Kind annehmen wollen (Adoptionsbewerber), mit dem Ziel der Annahme als Kind. Adoptionsvermittlung ist auch der Nachweis der Gelegenheit, ein Kind anzunehmen oder annehmen zu lassen, und zwar auch dann, wenn das Kind noch nicht geboren oder noch nicht gezeugt ist. Die Ersatzmuttervermittlung gilt nicht als Adoptionsvermittlung.

Herr Weihbrecht von der Adoptionsvermittlungsstelle des Landkreises Main-Spessart berichtet folgendes:

Die Adoptionsvermittlung ist eine gesetzliche Aufgabe des Jugendamtes.

Zwischen der Stadt Aschaffenburg, den Landkreisen Main-Spessart, Aschaffenburg und Miltenberg wurde eine Kooperationsvereinbarung zur Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle abgeschlossen.

Einmal im Monat finden gemeinsame Dienstbesprechungen statt, bei denen ein Austausch der Fachkräfte bezüglich eines gemeinsamen Konzeptes, Standards und Fallbesprechungen erfolgen.

Eine Adoption ist sowohl für die Herkunftsfamilie als auch für das Kind und die Adoptionsfamilie eine lebensverändernde Entscheidung. Die Aufgabe und Verantwortung der Adoptionsvermittlungsstelle besteht neben der konkreten Vermittlung bzw. der Auswahl geeigneter Eltern für ein bestimmtes Kind darin, den sozialen Prozess der Adoption vorzubereiten, zu unterstützen und zu begleiten.

Im Vorfeld einer Adoption informiert die Vermittlungsstelle sowohl abgebende Eltern als auch Adoptivbewerber zu Fragen der Adoption und des Adoptionsverfahrens.

Wer sich mit dem Gedanken trägt, sein Kind zur Adoption freizugeben, kann sich deutschlandweit unabhängig vom Wohnort an jede Adoptivvermittlungsstelle eines Jugendamtes oder eines freien Trägers wenden und erhält dort ausführliche Informationen und Beratung. Zu beachten ist, dass beide Elternteile in die Adoption einwilligen müssen.

Die Bewerbung um eine Adoption eines deutschen Kindes erfolgt in der Regel bei der Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes, in dessen Zuständigkeitsbereich der Hauptwohnsitz liegt, oder bei einem anerkannten freien Träger. Vor jeder Adoptionsvermittlung muss zunächst die Eignung der Bewerber festgestellt werden. Hierzu erfolgen mehrere Beratungsgespräche und ein Hausbesuch. Dabei finden neben formalen Voraussetzungen wie Alter, Gesundheit oder Wohnverhältnisse auch psychologische Eignungskriterien wie z.B. partnerschaftliche Stabilität, erziehungsleitende Vorstellungen oder Motivation zur Aufnahme eines fremden Kindes Berücksichtigung.

Es werden insbesondere folgende Dokumente benötigt:

Gesundheitszeugnis, Einkommensnachweis, polizeiliches Führungszeugnis, Geburts- und Heiratsurkunde.

Zur Adoption ist die Einwilligung der leiblichen Eltern erforderlich. Diese muss notariell beurkundet sein und kann nicht zurückgenommen werden. Die Einwilligung der Mutter ist frühestens acht Wochen nach Geburt des Kindes möglich, auch wenn das Kind schon vorher vermittelt wurde.

Das Jugendamt wird bis zum Abschluss der Adoption Vormund des Kindes. Die Adoptiveltern werden nach der Vermittlung unterhaltspflichtig.

Der Ausspruch der Adoption erfolgt auf Antrag der Annehmenden durch das Vormundschaftsgericht. Vor Beschluss des Vormundschaftsgerichtes gibt die Adoptionsvermittlungsstelle eine gutachterliche Stellungnahme ab, ob die Adoption dem Wohl des Kindes entspricht und die Entstehung eines Eltern-Kind-Verhältnisses zu erwarten ist. Mit Ausspruch der Adoption durch das Vormundschaftsgericht erhalten die Adoptiveltern die volle elterliche Sorge und das Kind erhält die Rechtsstellung eines leiblichen Kindes. Das Verwandtschaftsverhältnis zur Herkunftsfamilie und die damit verbundenen Rechte und Pflichten erlöschen. Die Vormundschaft des Jugendamtes endet.

Die Adoption kann nur aufgehoben werden, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

Von einer „Adoption mit Auslandsberührung“ wird gesprochen, wenn entweder die Annehmenden oder das Kind eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen. Dabei sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden: Entweder lebt das Kind noch im Ausland und wird im Hinblick auf oder nach einer

erfolgten Adoption im Ausland nach Deutschland gebracht („internationale Adoption“). Hier ist immer ein zwischenstaatliches Vermittlungsverfahren erforderlich.

Oder es handelt sich um eine reine Inlandsadoption, die deshalb Auslandsberührung hat, weil entweder das Kind oder die Annehmenden eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen.

Eine besondere Problematik liegt in beiden Fallgruppen darin, dass neben den Regelungen des deutschen Rechts regelmäßig auch die Bestimmungen der Herkunftsländer beachtet werden müssen.

Das wichtigste internationale Übereinkommen zur Regelung von internationalen Adoptionen ist das „Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption“.

Das zwischenstaatliche Adoptionsvermittlungsverfahren ist immer dann erforderlich, wenn ein Kind mit anderer Staatsangehörigkeit aus dem Ausland, von deutschen Adoptiveltern angenommen werden soll.

Laut Gebührenordnung fallen für die Eignungsfeststellung für eine internationale Adoption Kosten in Höhe von 1.200,- € an; die Kosten für die Vermittlung eines ausländischen Kindes betragen 800,- €. Weitere anfallende Kosten haben die Adoptionsbewerber zu tragen.

Laut Gesetz kann die Vermittlung eines Kindes auch an Alleinerziehende erfolgen, i.d.R. wird jedoch nur an Paare vermittelt. Gleichgeschlechtliche Paare können kein Kind adoptieren.

Bezüglich des Alters der Adoptiveltern gibt es keine gesetzliche Obergrenze, jedoch wird im Landkreis an Paare vermittelt, bei denen der Älteste der Bewerber nicht älter als 40 Jahre ist.

Es ist eine Zunahme von Adoptionen mit Auslandsberührung im Bereich der Stiefelternadoptionen zu verzeichnen.

Im Landkreis finden ca. 60 Beratungsgespräche im Jahr statt. Es stehen ca. 25 überprüfte Bewerberpaare zur Verfügung.

Pro Jahr melden sich ca. 2 - 5 neue Adoptionsbewerber, die eine Adoption anstreben möchten.

Z.Zt. sind für Inlandsadoptionen ein offenes Verfahren und für Auslandsadoptionen 3 offene Verfahren anhängig. Weiterhin sind zwei Auslandsadoptionen im Rahmen der Anerkennung und Wirkung zu begutachten.

Optimierungsmöglichkeiten:



Die Arbeitszeit beträgt 19,25 Stunden/Woche; wünschenswert wäre zusätzlich ¼ Stelle. Damit wäre es möglich, die Eignungsfeststellung der Bewerberpaare durch zwei Fachkräfte zu begutachten und es könnte die Nachbetreuung - insbesondere bei Auslandsadoptionen - intensiver erfolgen.

Stellenbeschreibung SPFH

Anhang zu § 31 – Sozialpädagogische Familienhilfe

Beratung

Die Ziele zu erreichen geschieht mit den verschiedensten Methoden. Das wichtigste Instrument ist die Beratung der Eltern, z.B. bei besonderen Problemlagen und bestimmten Entwicklungsstufen der Kinder. Durch die Beratung sollen auch die Rollen innerhalb der Familie geklärt und die Beziehungen verbessert werden.

Hierbei werden gemeinsame Lösungen mit den Eltern erarbeitet, die für sie die richtigen Wege aus der schwierigen Situation sind.

Hier wird die Hilfe zur Selbsthilfe deutlich.

Die Familien sollen befähigt werden, den Alltag wieder ohne Unterstützung zu meistern.

Pädagogische Arbeit

Wichtig ist vor allem die Vermittlung von Ruhe und Gelassenheit um somit ein positives Erziehungsklima zu schaffen. Konflikte sollen verringert werden, bzw. der Umgang mit Konflikten gelernt werden. Ein großer Vorteil der SPFH ist hierbei, dass sie im persönlichen Umfeld der Familie arbeitet und in konkrete Situationen eingreifen und diese mit der ganzen Familie bearbeiten kann.

Die Mitarbeiter der SPFH sind auch Modell für die Eltern (Art der Kommunikation, spielen mit den Kindern, aktives Zuhören).

Oft ist es wichtig, den Eltern zu vermitteln sich in die Bedürfnisse der Kinder einzufühlen.

Aktivierung der Ressourcen

Eine weitere mögliche Methode ist die Aktivierung der Ressourcen innerhalb der Familien.

Eine mögliche Ressource ist die „Liebe zu den Kindern“ und der damit verbundene Wunsch, die Familie aufrecht zu erhalten. Darauf kann man aufbauen und die Eltern motivieren an der Veränderung zu arbeiten.

Dies ist z.B. von großer Bedeutung, wenn die Eltern unter einer Psychischen- oder Suchterkrankung leiden.

SPFH versucht zur Therapie zu motivieren und hilft die geeigneten Anlaufstellen (SPDI oder PSB) mit einzuschalten.

Praktische Unterstützung

Ebenfalls erfolgt eine praktische Unterstützung der Familie.

Zum Beispiel, wenn nötig, die Begleitung zu einem Therapeuten oder zu Schulen. Die Eltern haben oft Angst vor solchen Institutionen, weil sie die Erfahrung gemacht haben, nicht ernst genommen zu werden oder den Ausführungen nicht folgen zu können.

Die SPFH versucht somit ein Hilfenetzwerk zu aktivieren.

Umgang mit Finanzen:

Zunächst verschafft sich die SPFH einen Überblick über die finanzielle Situation der Familie. Hilft Unterlagen zu ordnen, Anträge zu stellen und somit die Grundversorgung der Familie sicherzustellen. In der Regel findet eine Zusammenarbeit mit der Schuldnerberatungsstelle des Landkreises statt, bei der auch die Ursachenklärung der Überschuldung bearbeitet wird.

Da es sich bei allen beschriebenen Themen, schwerpunktmäßig um eine pädagogische und lösungsorientierte Arbeit handelt kommt

- das Modelllernen
- die Beziehungsarbeit,
- die Anleitung,
- das Lernen, Aufzeigen neuer Verhaltensweisen
- die Motivation,
- die Zielorientierung und der
- systemische, ganzheitliche Ansatz zum Tragen.

Die SPFH arbeitet nach einem festgelegten Konzept, mit vorgegebenen Phasen:

Die Anbahnungs-, Klärungs-, Intensiv- und Ablösephase.

Zuerst läuft eine **Anbahnungsphase**, bei der sich die Familie über die Sozialpädagogische Familienhilfe informiert und die ersten Gespräche geführt werden.

Kann sich die Familie auf die Hilfe einlassen, wird sie auf die Warteliste aufgenommen. Welche Ziele aus Sicht des ASD mit der Familie bearbeitet werden sollten wird anhand eines Fragebogens abgeklärt.

Die **Klärungsphase** dauert ca. drei Monate. In dieser Zeit des gegenseitigen Kennenlernens werden die Voraussetzungen und Möglichkeiten der Zusammenarbeit überprüft, es findet eine Auftragsklärung mit der Familie statt, d.h. welche Themen sollen zusammen bearbeitet werden (möglichst konkrete Festlegung mit der Familie und Festlegung der Priorität der Bearbeitung).

Am Ende dieser Zeit erfolgt ein Hilfeplangespräch mit der Familie, dem ASD-Mitarbeiter und der SPFH, in dem die Arbeit reflektiert und entschieden wird, ob in die **Intensivphase** übergegangen wird. Bei einer positiven Entscheidung werden dann Ziele, Umfang und genaue Form der Hilfe schriftlich festgelegt.

In der Regel erstreckt sich die Intensivphase über ein Jahr und kann bei Bedarf verlängert werden. Die Ziele an denen gearbeitet wird, werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls verändert. Meist werden während der Arbeit mit der Familie noch mehr Probleme sichtbar, als vorher erwartet.

Sind die Ziele weitgehend erreicht, und hat die Familie eine gewisse Stabilität gefunden, zieht sich die sozialpädagogische Familienhilfe langsam aus der Familie zurück, das heißt, die Besuche werden seltener. Diese Phase, Ablösephase, ist nach ca. drei Monaten beendet.

Bei Problemen besteht für die Familien weiterhin die Möglichkeit sich an die Fachkraft zu wenden.

Hauptziel ist immer die Hilfe zur Selbsthilfe!

Aufnahmebogen für die Sozialpädagogische Familienhilfe

Mutter:

Name, Vorname:	
Alter:	Geburtsort:
Familienstand:	seit:
PLZ und Wohnort:	
Straße:	
Ausbildungsberuf:	
Berufstätigkeit:	
Sorgerechtsregelungen:	
Telefon/Handy:	

Vater:

Name, Vorname:	
Alter:	Geburtsort:
Familienstand:	seit:
PLZ und Wohnort:	
Straße:	
Ausbildungsberuf:	
Berufstätigkeit:	
Sorgerechtsregelungen:	
Telefon/Handy:	

Kinder:

Name, Vorname	
Alter:	Geburtsort:
Staatsangehörigkeit:	
Ehelich/Nichtehelich	
Leibliches Kind:	
PLZ/Wohnort:	
Kindergarten/SVE, Schule:	
Erzieherin/Lehrer:	
Kinderarzt/Hausarzt:	
Psychologe/Psychiater/Erziehungsberater:	

Weitere Geschwister:

Name, Vorname:

Alter:

Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Ehelich/Nichtehelich

Leibliches Kind:

PLZ/Wohnort:

Kindergarten/SVE, Schule:

Erzieherin/Lehrer:

Kinderarzt/Hausarzt:

Psychologe/Psychiater/Erziehungsberater:

Name, Vorname:

Alter:

Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Ehelich/Nichtehelich

Leibliches Kind:

PLZ/Wohnort:

Kindergarten/SVE, Schule:

Erzieherin/Lehrer:

Kinderarzt/Hausarzt:

Psychologe/Psychiater/Erziehungsberater:

Ausländische Familien:

In der BRD seit:

Will die Familie in der BRD bleiben:

Deutsche Sprachkenntnisse:

Gut

Verständigung möglich

schwierig

Frau

Mann

Kinder

Vorgeschichte:

ASD ist in der Familie tätig seit:

Gründe für das erstmalige Tätigwerden:

Maßnahmen des ASD bis jetzt:

Welche Maßnahmen wurden/werden mit der Familie oder mit einzelnen Familienmitgliedern von weiteren Fachleuten durchgeführt

Wer lebt noch in der Familie? Welche Rolle haben diese Personen?

Personen die einen starken Einfluss auf die Familie haben (z.B Großeltern, Freunde usw.)

Name:	Vorname:	Stellung zur Familie
Name:	Vorname:	Stellung zur Familie
Name:	Vorname:	Stellung zur Familie

Wohnung:

Lage:

Größe:

Anzahl der Räume:

Besonderheiten:

Materielle Situation der Familie:

Art und Umfang des Einkommens:

Schulden:

Sind Veränderungen der materiellen Lage in Aussicht?

Problemdarstellung der Familie:

Dauerhafte Schwierigkeiten:

Aktuelle Krisen:

Auffälligkeiten der Kinder:

Suchtprobleme:

Medizinische und Psychische Probleme:

Welche Probleme vermeidet die Familie anzugehen?

Fähigkeiten und Stärken der einzelnen Familienmitglieder:

Bereitschaft Hilfe durch SPFH anzunehmen:

Hoch

mittel

niedrig

ausgeprägt

Problembewusstsein:

Hoch

mittel

niedrig

ausgeprägt

Der ASD schlägt folgende Ziele für die Sozialpädagogische Familie vor:

Im Bereich - materielle Grundlagen

Im Bereich - Kenntnisse und Fähigkeiten

Im Bereich - Innen-Beziehungen der Familie

Im Bereich - Außen-Beziehungen der Familie

Im Bereich - Kinder und Erziehung

Sonstige, wichtige Information für die Sozialpädagogische Familienhilfe

Karstadt, den

zuständiger ASD

Zusätzliche Leistungen:

Mit dem monatlichen Pauschalbetrag sind nach § 39 Abs. 3 SGB VIII noch nicht abgegolten Aufwendungen für die Erstausrüstung einer Pflegestelle, für wichtige persönliche Anlässe und für Urlaub- und Ferienreisen des Kindes oder Jugendlichen. Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse werden insbesondere gewährt für:

1. **Atlas** lt. Rechnung ab 5. Klasse
2. **Ausbildungsmittel**
(z.B. Scheren, Messer, Kochlöffel) bis 80,00 €
3. **Autositze, Kindersitze** bis 80,00 €
4. **Berufsbekleidung**
(z. B. Sicherheitsschuhe, Kfz.-Mechaniker) auf Antrag bis 160,00 €
5. **Beurlaubung** SHA-Sätze und etwaige Fahrtkosten
 - a) zu den Eltern
 - b) zu früheren PfE
 - c) zu Verwandten und Verschwägerten bis zum dritten Grad
6. **Brillen** 30,00 € für Gestell, wenn keine Kasse. Gläser nach med. Notwendigkeit
7. **Büchertasche** 40,00 € ab 5. Klasse ggf. vorher Einschulung
8. **Buggy, Kinderwagen** wenn nicht als Erstausrüstung 45,00 €
9. **Computer** 110,00 € Zuschuss für Ausbildung
10. **Deutschsprachkurs** wenn notwendig nur Kosten der Volkshochschule
11. **Einschulung** 100,00 € inkl. Büchertasche und Schultüte
12. **Erholungsaufenthalt** Nur wenn ärztlich verordnet. Bezuschussung des tatsächlichen Finanzierungsdefizits abzüglich eines Eigenanteils von 2,00 €
13. **Erstausrüstung/
Betreutes Wohnen** Kleidung, Möbel, z.B. Schreibtisch bei Schuleintritt zusätzlich 800,00 € (hiervon 200,00 € Kleidung)
14. **Fahrerlaubnis** wenn Berufsvoraussetzung bis 620,00 € jedoch höchstens 50 % der Gesamtkosten oder wenn Schul- oder Ausbildungsstelle nicht mit öffentl. Verkehrsmitteln erreichbar sind
15. **Fahrrad**

bis 8. Geburtstag	80,00 €
ab 8. Geburtstag	160,00 €
ab 14. Geburtstag	210,00 €

max. 3 Fahrräder mit mind. 3 Jahren Abstand.
16. **Fahrradhelm** bis 30,00 €
17. **Ferienmaßnahmen** Urlaub von Pflegefamilie 6,00 €/Tag

18.	Hortgebühren / Kiga / päd. Einrichtung	ja, aber ohne Verpflegung
19.	Kinderzimmer	390,00 € nach Ablauf eines angemessenen Zeitraums (Umwandlung von Kinderzimmer in Jugendzimmer)
20.	Konfirmation	260,00 € für Kleidung und Feier Kommunion, Firmung bei Kath. nur einmal Bestätigung weltanschaul. Feiern des Pfarramts
21.	Mofa inkl. Helm	160,00 € wenn für Schule oder (ohne Betriebskosten Arbeit notwendig und Versicherung)
22.	Musische Betätigung	bis 30,00 € mtl., wenn im Hilfeplan (Ballett, Musikunterricht, geregelt Instrumente)
23.	Nachhilfe	13,00 € für 60 11,00 € für 45 min. höchstens 26,00 € in der Woche Grundvoraussetzung: Eine 5 oder 6 im Nachhilfefach oder konkrete Befürchtung hierzu Bestätigung der Lehrkraft Nicht im Grundschulbereich
24.	Passbilder / Gebühren	ja, wenn für Aufenthalt in BRD nötig
25.	Reiten	wenn im Hilfeplan festgelegt (heilpädagogisch notwendig) und kein anderer Kostenträger
26.	Schulfahrten	voller Kostenersatz Schullandheimaufenthalte
27.	Sportverein	wenn pädagogische Notwendigkeit 50 % des Grundmitgliedsbeitrages der jeweiligen Altersgruppe höchstens 30,00 €/Jahr
28.	Tanzkurs	80,00 € (keine Bekleidung und Abschlussball)
29.	Taschenrechner	ab 7. Klasse 15,00 € bzw. bei Beschaffung durch Schule tatsächliche Kosten
30.	Taufe	pauschal 65,00 €
31.	Urlaub mit Freunden / alleine	6,00 € täglich im Rahmen der 168,00 € Regelung
32.	Weihnachtshilfe	SHA-Sätze
33.	Zeichenplatte	80,00 € inkl. Zirkel und Reißzeug

Projekt: „Kess – erziehen“

„Kess-erziehen“ heißt:

Kinder kooperativ und ermutigend erziehen, die sozialen Grundbedürfnisse achten und situationsorientiert handeln.

Sozial-therapeutisches Rollenspiel:

Im Sozial-therapeutischen Rollenspiel geht es um Wiederaufbau von positiven Ressourcen, den Aufbau von Eigen- und Fremdwahrnehmung, Beziehungen, Vertrauen, Offenheit und Verlässlichkeit.

Verschiedene Spiele:



Erlebnisspiele: Konflikt in der Schule, zu Hause, Eltern, Geschwister



Einfühlungsspiele: sich in eine Rolle einfühlen,



Problemorientierte Rollenspiele: Konflikte spielen, wie hätte ich gehandelt?
(Verhaltensmodifikation)



Gruppenkonzentrierte Spiele: Rollenspiel – welches Verhalten zeigt das Kind, welche Rolle hat es gewählt, warum diese Rolle, wo ist der Bezug zur Realität



Phantasiespiele: Phantasiereisen, Träume.

Mit all diesen Spielen können sich die Kinder mit Themen, die für sie von Bedeutung sind, beschäftigen und zum Teil ihre Lebensgeschichte bearbeiten und im geschützten Rahmen der Gruppe Neues entdecken und erproben.

Durch den symbolhaften Charakter der Spiele wird den Kindern der Einstieg in das Rollenspiel erleichtert und dient auch als verschlüsselte Botschaft für diagnostische Werte.

Eltern von problematischen Schülern wurden von dem Leo-Weismantel-Förderzentrum angeschrieben. Seit 1 ½ Jahren findet im Jugendzentrum Karlstadt ein Kurs statt, an dem 6 Schüler teilnehmen.

Ziel ist:



das Erlernen gewaltfreier Konfliktlösungsstrategien



eine Steigerung des Selbstwertgefühls und dadurch erhöhte Selbstbehauptungskompetenzen



das Erfahren positiver Wertschätzung von Gleichaltrigen wie Erwachsenen



das Vermitteln von Geborgenheit in der Gruppe

Der Elternarbeit kommt bei der Maßnahme eine zentrale Bedeutung zu. Neben der Einführungsveranstaltung ist ein regelmäßiger Kontakt zum Elternhaus wesentlich. Im letzten Jahr fanden 5 Elterntreffen statt.

Die Zielvorgaben werden gemeinsam mit den Eltern und dem jeweiligen Klassenlehrer überprüft. Hierbei ist nicht nur das Verhalten in der Gruppe von Bedeutung, sondern auch Verhaltensänderungen in der Schule und daheim.

SGA – Soziale Gruppenarbeit

Angebotsbeschreibung

In der Sozialen Gruppenarbeit soll Kindern und Jugendlichen auf der Basis der Freiwilligkeit soziale Lern- und Übungsfelder angeboten werden, um ihre individuellen sozialen Kompetenzen zu erweitern.

Die heilpädagogisch begleitete Gruppe bietet Raum, sich konstruktiv mit der eigenen Persönlichkeit auseinanderzusetzen sowie alternative Verhaltensweisen und Konfliktlösungsstrategien auszuprobieren. Den Kindern und Jugendlichen werden Möglichkeiten aufgezeigt, wie sie ihr Leben selbst aktiv gestalten können. Ein ausgebildetes Selbstwertgefühl und eine bewusste Eigenverantwortlichkeit sind wichtige Stützen, um die Handlungsfähigkeit in Schule und Gesellschaft zu verbessern.

Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen der SGA ist § 29 KJHG. Dort ist festgehalten, dass „die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit (...) älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen“ soll. Außerdem soll „Soziale Gruppenarbeit (...) auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.“

Die Praxis

Die Inhalte der Gruppenstunden orientieren sich an Themen wie:

- Wahrnehmung der eigenen Persönlichkeit in der Gruppe
- Aufgreifen von alters- und geschlechtsspezifischen Themen
- Umgang mit Konflikten
- Gestaltung der Freizeit
- Kontakt zu gleichaltrigen Kindern bzw. Jugendlichen

Den Zugang zu den Thematiken wird den Kindern und Jugendlichen mit gestalterischen, handlungs-, erlebnisorientierten und gesprächszentrierten Methoden eröffnet. Großen Raum nehmen in diesem Rahmen heilpädagogische Rollenspiele ein

Die Kinder und Jugendlichen erleben die Gruppentreffen in einer konstanten Struktur mit immer wiederkehrenden Elementen.

In Ergänzung zur thematischen Arbeit in den Gruppenstunden ist es wichtig, die soziale Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen einzubeziehen. Das wird erreicht durch Gespräche mit Eltern und LehrerInnen.

Die Gruppe

Grundsätzlich können Mädchen und Jungen von ca. 10 bis 14 Jahren in dem Projekt die Soziale Gruppenarbeit in Anspruch nehmen. Die Teilnehmer stammen aus dem Gebiet der Stadt Karlstadt und werden vom ASD des Landkreises Main-Spessart ausgewählt.

Die Gruppe besteht aus 5 – 6 Teilnehmern.

Dauer

Eine feste Gruppe besteht jeweils für den Zeitraum von zehn Wochen, also etwa einem viertel Jahr (in den Schulferien findet keine SGA statt). Pro Woche stehen 1,5 Stunden an Betreuungszeit zur Verfügung.

Team

Das „Team“ wird aus Christina Hiederer, einer Heilpädagogin mit Rollenspiel-Zusatzausbildung bestehen. Langjährige Erfahrungen als Mitarbeiterin des Leo-Weismantel-Förderzentrums und als Erziehungsbeistand des ASD des Landkreises Main-Spessart zeichnen sie aus.

Zu regelmäßigen Teamgesprächen, Teamreflexionen und zur fachlichen Einbindung stehen der Stadtjugendpfleger der Stadt Karlstadt sowie die zuständige Mitarbeiterin des ASD zur Verfügung. Diese werden mindestens alle zwei Wochen stattfinden.

Kosten

Die Personalkosten des Projekts belaufen sich auf 40 Euro pro Woche. Darin inbegriffen ist die Vorbereitungszeit für die einzelnen Termine. Zusätzlich werden Kosten in Höhe von durchschnittlich etwa 10 Euro pro Termin an Materialkosten für Spiel- und Beschäftigungsmaterial anfallen.

Die Gesamtkosten summieren sich somit auf 500 Euro pro Gruppe bzw. ¼ Jahr.

Das Konzept „Spätzünder“

„Spätzünder“ unterstützt junge Volljährige im Alter zwischen 18 und 21 Jahren. Es bietet dort Unterstützung, wo stabile soziale Bezüge (Familie, Großeltern) fehlen oder nicht mehr greifen und der junge Volljährige gezwungen wäre, sein Leben künftig alleine zu organisieren und damit offensichtlich überfordert ist.

Es handelt sich dabei nicht um finanzielle Unterstützung, sondern um Hilfe durch eine pädagogische Fachkraft (Sozialpädagogin), die dem jungen Menschen beim Neustart ins Leben hilft und gleichzeitig bei Bedarf Ansprechpartner für die Eltern sein soll. Unabdingbar wäre auch eine enge Zusammenarbeit mit anderen Institutionen wie z. B. der Bewährungshilfe. Fachliche Unterstützung und Beratung des Betreuers könnte zudem im Rahmen von Gesprächen oder Supervision durch das Jugendamt gewährleistet werden.

Die Ausgestaltung

Personenkreis:

- a) Junge Volljährige im Alter zwischen **18 und 21 Jahren** in existenziell bedrohlichen Situationen, insbesondere auch nach Verurteilung in einem Jugendstrafverfahren oder als Ergänzung zur Bewährungshilfe.
- b) Die jungen Erwachsenen oder ihre Herkunftsfamilien wohnen in der Gemeinde oder hatten ihren **letzten Wohnsitz** bereits zum Zeitpunkt der Verurteilung dort.
- c) Die jungen Menschen verfügen über ausreichende **persönliche Ressourcen**, die eine Teilnahme an diesem Projekt als aussichtsreich erscheinen lassen.

Durchführung:

- a) Die Betreuung erfolgt
 - auf **Antrag des jungen Menschen** oder
 - auf **Anweisung des Gerichts**.Die Frage, ob der Heranwachsende geeignet und entsprechend motiviert ist, kann in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt geklärt werden.
- b) Der Betreuungsbedarf wird individuell –z. B. nach Absprache mit dem Jugendamt festgelegt und sollte durchschnittlich pro Proband bei **16 Stunden monatlich** liegen.
- c) Die Betreuung ist zeitlich begrenzt und wird nach Ablauf eines **halben Jahres** auf Zweckmäßigkeit überprüft. Dazu findet eine Hilfeplankonferenz statt, an der sich Betreuer, Kostenträger, die zuständige Fachkraft des Jugendamts, Bewährungshelfer, der Proband und gegebenenfalls seine Angehörigen beteiligen sollten. Stand der Dinge, Fortschritte und Erfolge, Probleme bei der Durchführung und eine Zukunftsplanung sollten dabei im Sinne einer Qualitätskontrolle Thema der Besprechung sein.
- d) Die Betreuung erfolgt ausschließlich über qualifizierte, **sozialpädagogisch ausgebildete Fachkräfte** auf Honorarbasis.

Je nach Problemlage hilft der Betreuer

- a) bei der Suche nach einem Arbeitsplatz oder einer Ausbildungsstelle. Er ergreift diesbezüglich auch selbst Initiative und stellt Kontakte zu Arbeitgebern und Ausbildungsbetrieben her. Er führt bei Bedarf Gespräche mit Vorgesetzten und Meistern.
- b) bei der Suche nach einer geeigneten Fördermaßnahme (Agentur für Arbeit z.B. bfz, Euro-Schulen, Kolping)
- c) bei der Regelung der finanziellen Angelegenheiten (Grundsicherung, Abbau von Schulden, Mietrückständen, Einteilung des Geldes, das dem Lebensunterhalt dient, wirtschaftlicher Umgang mit Geld);
- d) bei der Regelung organisatorischer Fragen und Problemstellungen, Anträge bei Behörden (Arbeitsamt, ARGE, Kindergeld, usw.);

- e) bei der Suche nach einer geeigneten Therapie (Arzt, Psychiater, Psychologe, Suchtberatungsstelle) und
- f) bei der Suche nach einer sinnvollen Freizeitgestaltung.
- g) Er führt Gespräche zur emotionalen Stabilisierung und
- h) bezieht bei Bedarf die Eltern bzw. andere Bezugspersonen des jungen Erwachsenen mit ein.

Gründe, die zum Abbruch führen:

Ein Abbruch der Betreuung erfolgt

- a) bei Widerruf der Bewährung wegen erneuter Straffälligkeit
- b) bei mangelnder Mitarbeit des Probanden (z.B. extreme wiederholte Unzuverlässigkeit, Lügen, Hintergehen des Betreuers, Nichterreichbarkeit, massiver Vertrauensbruch)
- c) bei Wegzug des jungen Menschen
- d) bei mangelnder finanzieller Möglichkeit des Kostenträgers

Schlussgedanke:

Basis für den Erfolg des Projekts sind das vertrauensvolle Gespräch zwischen Proband und Betreuer, Motivation des jungen Menschen und letztlich auch ein gewisses Maß an Kontrolle.

Eine Initiative zur Verbesserung der schulischen Situation von Grundschulkindern

Entwurf

Lydia Welsch
Dipl. Sozialarbeiterin (FH)
97833Frammersbach
Tel. 0 93 55 / 97 00 33 9
E-mail: Lydia.Welsch@t-online.de
Lydia.Welsch@Lramsp.de

November 2006

Präambel:

Armut in Deutschland – haben Sozialwissenschaftler herausgefunden - ist nicht in erster Linie ein Mangel an materiellen Dingen oder Nahrung, sondern vor allem ein Mangel an Bildung. Zugang zu Bildung (höhere Schule, Studium, qualifizierte Berufsausbildung) aber bekommen zunehmend nur Angehörige der so genannten Mittelschicht (Kinder von gut verdienenden Handwerkern, Akademikern, Beamten und Angestellten in leitenden Positionen).

Kinder aus sozial schwachen Familien haben eine wesentlich geringere Chance eine höhere Schule zu besuchen oder die Hauptschule mit Erfolg abzuschließen, um dann einen qualifizierten Beruf zu erlernen. Sie bleiben, letztendlich unverschuldet, auf der Strecke, sind später in wesentlich höherem Maße von langjähriger Arbeitslosigkeit betroffen oder müssen lebenslang Billiglohnjobs ausführen von denen sie nicht leben können. So sind sie weiterhin auf Sozialleistungen und Unterstützung durch die Gemeinschaft angewiesen.

Lernbehinderung, soviel steht fest, ist in vielen Fällen eine Folge sozialer Benachteiligung. Wenn Eltern sich nicht um die schulischen Belange kümmern und ihre Kinder nicht fördern können oder wollen, haben diese Kinder, trotz vielleicht guter Begabung, kaum eine Chance, einen Schulabschluss zu erreichen. Die Förderbemühungen der Lehrer laufen somit ins Leere.

Dabei können die Ursachen für Schulprobleme recht unterschiedlich sein. Die Aktion Schülerpate möchte vor allem die sozialen Ursachen schlechter Schulleistungen und mangelnder Bildung angehen, wie beispielsweise:



Mangelnde Kooperation und Desinteresse des Elternhauses (Lethargie, Schulerfolg ist nicht wichtig)



Finanzielle Engpässe (man kann sich professionelle Nachhilfe nicht leisten)



Überforderung der Eltern mit dem Schulstoff (manche Erwachsene können selbst nicht richtig lesen und rechnen, Analphabeten und Ausländer)



Krankheit und Überforderung der Sorgeberechtigten (allein erziehend und/oder berufstätig.)



Zu hoher Fernsehkonsum (Konzentrationsstörungen und Schlafdefizite), Anschauen ungeeigneter Sendungen, ungeeignete Computer- und Videospiele.

Hausaufgaben, Üben und Lernen für die Schule wird häufig gerade von Kindern aus der bildungsfernen Schicht als lästig empfunden, weil diese Kinder kaum Erfolgserlebnisse haben. Einsatz für die Schule macht erst dann Spaß, wenn gute Noten, Lob und Anerkennung folgen.

Hier gilt: Gute Noten motivieren, schlechte Leistungen deprimieren!

An allen Schulen und in allen Klassen gibt es Kinder, die aus sozialen Gründen gegenüber ihren Klassenkameraden in ihrem Lernerfolg benachteiligt sind. Auch diese Kinder haben ein Recht auf Bildung und Unterstützung durch die Gesellschaft.

Da der Staat offenbar derzeit nicht in der Lage ist, seiner Verantwortung diesen Kindern gegenüber nachzukommen und zudem eine Änderung im Schulsystem (Ganztagsschulen) so schnell nicht erwartet werden kann, sollte versucht werden, auf ehrenamtlicher Basis schnell etwas für diese Kinder zu tun. Gerade im Hinblick auf zurückgehende Kinderzahlen darf kein Kind durch das Raster fallen. Jedes Kind ist wichtig.

Das Konzept:

Hilfe und Unterstützung sollen diese Kinder über die „Aktion Schülerpate“ erhalten. Die Initiative tritt dabei ausdrücklich nicht in Konkurrenz zu den bestehenden Nachhilfeinstituten, sondern widmet sich gerade den Kindern, die dort nicht gefördert werden.

Aufgabe des Schülerpaten:



Förderung eines Schülers (Grundschule und bei Bedarf Hauptschule) durch

- kontinuierliche Hausaufgabenbetreuung
- Vertiefung des Unterrichtsstoffs bei Defiziten (Übungsblätter)
- Austausch mit dem Lehrer bei Problemen schulischer Art,
- Einforderung der Eltern in schulischen Angelegenheiten
- Kontrolle der Schultasche und des Mäppchens (Stifte gespitzt, Schulsachen eingepackt?)
- Anregung weiterer Maßnahmen (Tests, Erziehungsberatung, Legasthenieförderung,
- Abklären ADS usw.).
- Wecken des Bewusstseins für ein gesundes Frühstück und Pausenbrot.
- Achtgeben auf angemessene Schulbekleidung

Dieser Katalog ist nur beispielhaft und kann je nach Bedarf erweitert und an die individuellen Bedürfnisse des Kindes angepasst werden.

Vorgehen:

Wichtigster **Ansprechpartner ist der Lehrer**. Er schlägt bei Bedarf den Eltern die Bestellung eines Schülerpaten vor.

Zudem haben auch Eltern die Möglichkeit, für ihr Kind Förderung durch einen Schülerpaten zu beantragen.

Zwischen dem **Schülerpaten und den Eltern wird ein Vertrag** geschlossen:

Darin werden

- a) Art der Förderung (Hausaufgabenunterstützung, Nachhilfe, Übungen)
- b) Zeitumfang (wöchentliche Stundenzahl)
- c) Ort (Schule, Elternhaus oder Wohnung des Paten)
- d) Dauer der Förderung (Monate)

festgelegt.

Ziel ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Lehrer und Paten sowie Eltern und Paten (Befreiung von der Schweigepflicht). Konflikte sollten in gegenseitigem Einvernehmen geklärt werden. Dabei stehen die Interessen des Kindes im Vordergrund.

Anforderungen an den Schülerpaten:

Schülerpate kann jeder werden, der sich durch diese Aktion angesprochen fühlt, über einen einwandfreien Leumund verfügt und liebevoll und geduldig mit Kindern umgehen kann. Dabei werden Verständnis für die soziale Herkunft des Kindes und Verschwiegenheit Außenstehenden gegenüber vorausgesetzt.

Geeignet erscheinen vor allem:



- Schüler der höheren Klassen von Hauptschule, Realschule und Gymnasium
- Studenten
- Eltern, die selbst ein Kind in der Klasse haben
- Ältere Personen und Rentner, die gerne ein Kind fördern möchten
- Sozial engagierte Personen (Pfarrgemeinde, Kirchen)
- Ehemalige Lehrer oder Erzieher
- Pädagogisch befähigte Personen
- Arbeitslose, die eine sinnvolle Beschäftigung suchen
- Hausfrauen und -männer, die einen Teil ihrer Freizeit einem Kind schenken wollen

Entschädigung:

Der Schülerpate ist **ehrenamtlich** tätig. Er erhält eine angemessene Aufwandsentschädigung für Fahrtkosten und Material. Für Schüler und Studenten ohne eigenes Einkommen wird zusätzlich eine Entschädigung in Höhe 7 Euro pro Stunde bezahlt.

Finanzierung:

- Kommunale Träger im Rahmen von Zuwendungen für die Jugendhilfe
- Kirchliche Träger (Pfarrgemeinde, Trägervereine wie Johanneszweigverein, Josefsverein, Caritas und Diakonie)
- Vereine
- Parteien und angegliederte Gruppierungen
- Firmen im Rahmen des Sponsoring, Werbegemeinschaften
- Schulaktionen (Schulfeste, Flohmarkt, usw.)
- Rotary-Club, Lions-Club, Woehrnitz-Stiftung, Goldenes Herz
- Freie Wohlfahrtsverbände (Arbeiterwohlfahrt)
- Privatpersonen (auch kleine Spenden helfen hier viel)

Umsetzung:

Organisation über den Elternbeirat der Schule oder eine andere engagierte **Kontaktperson**. Diese sucht Paten (Presseveröffentlichungen, Mitteilungsblätter der Gemeinden, geeignete Leute gezielt ansprechen), weist sie ins Amt ein, hält Kontakt zu den Lehrern und vermittelt bei Bedarf einen geeigneten Paten. Bei Konflikten vermittelt die Kontaktperson und ist Ansprechpartner für alle Beteiligten.

Die Schülerpaten arbeiten in eigener Regie. Bei der Gestaltung der Förderstunden haben sie weitgehend Spielraum. Sie können dabei die Unterstützung des Lehrers einfordern.

Es handelt sich um ein **freiwilliges Angebot** an Schüler und Eltern. Sollten Eltern trotz erhöhtem Förderbedarf das Angebot nicht wahrnehmen und deshalb der Schulerfolg des Kindes gefährdet sein, kann der Lehrer das Jugendamt um Hilfe bitten.

Legende: Abkürzungen

ADHS	Aufmerksamkeitsdefizit und Hyperaktivitätssyndrom
AGS	Aktionsgemeinschaft Sozialisation
ASD	Allgemeiner sozialer Dienst
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BLJA	Bayerisches Landesjugendamt
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
EB	Erziehungsberatung
ELP	Ehe- u. Lebensberatung
FDK	Familienbund der Katholiken
HHSt	Haushaltsstelle
HKS	Hyperkinetisches Syndrom
HPL	Hilfeplan
HOT	Haushaltsorganisationstraining
i.d.R.	in der Regel
ISE	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGH	Jugendgerichtshilfe
HPT	Heilpädagogische Tagesstätte
KE	Kostenerstattung
KESS	Kinder kooperativ und ermutigend erziehen, die sozialen Grundbedürfnisse achten u. situationsorientiert handeln
KJP	Kinder- u. Jugendpsychiatrie
SGA	Soziale Gruppenarbeit
SGB	Sozialgesetzbuch
SPDI	Sozialpädagogische Diagnose
SPFH	Sozialpädagogische Familienhilfe
Syst.	Systemische
PsB	Psychosoziale Beratungsstelle